



Brüssel, den 12. Dezember 2018
(OR. en)

15401/18

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0190(CNS)

JUSTCIV 310

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 14784/18

Nr. Komm.dok.: 10767/16

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Neufassung)
– Allgemeine Ausrichtung

Die Delegationen erhalten anbei die auf der 3661. Tagung des Rates (Justiz und Inneres) vom 7. Dezember 2018 festgelegte allgemeine Ausrichtung zum oben genannten Vorschlag.

Gegenüber dem Kommissionsvorschlag erscheinen die Änderungen/Zusätze in der Anlage in **Fettdruck**, und Streichungen sind durch (...) gekennzeichnet. Erwägungsgründe in den Fußnoten erscheinen ohne Kennzeichnung.

Vorschlag für eine
Verordnung des Rates

über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen
(Neufassung)

[...]

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt (...) für Zivilsachen¹ mit folgendem Gegenstand:

- a) die Ehescheidung, die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes und die Ungültigerklärung einer Ehe,
- b) die Zuweisung, die Ausübung, die Übertragung sowie die vollständige oder teilweise Entziehung der elterlichen Verantwortung.

¹ Ein Erwägungsgrund mit etwa folgendem Wortlaut ist hinzuzufügen:

"Hierzu erlässt die Union unter anderem Maßnahmen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug, insbesondere wenn diese für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich sind. Der Begriff 'Zivilsachen' sollte im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union autonom ausgelegt werden. Er sollte als autonomer Begriff angesehen werden, bei dessen Auslegung erstens die Zielsetzungen und die Systematik dieser Verordnung und zweitens die allgemeinen Rechtsgrundsätze, die sich aus der Gesamtheit der nationalen Rechtsordnungen ergeben, berücksichtigt werden müssen. Der Begriff 'Zivilsachen' sollte daher dahingehend ausgelegt werden, dass er auch Maßnahmen umfassen kann, die möglicherweise in der Rechtsordnung eines Mitgliedstaats dem öffentlichen Recht unterliegen. Er sollte insbesondere alle Anträge, Maßnahmen oder Entscheidungen über die 'elterliche Verantwortung' im Sinne dieser Verordnung gemäß ihrer Zielsetzung abdecken."

(2) Die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Zivilsachen umfassen insbesondere:

- a) das Sorgerecht und das Umgangsrecht,
- b) die Vormundschaft, die Pflegschaft und entsprechende Rechtsinstitute,
- c) die Bestimmung und den Aufgabenbereich jeder Person oder Stelle, die für die Person oder das Vermögen des Kindes verantwortlich ist, es vertritt oder ihm beisteht,
- d) die (...) **Heim- oder Pflegeunterbringung** des Kindes² (...),
- e) die Maßnahmen zum Schutz des Kindes im Zusammenhang mit der Verwaltung und Erhaltung seines Vermögens oder der Verfügung darüber.

² Ein Erwägungsgrund mit etwa folgendem Wortlaut ist hinzuzufügen:

"Jede Art von Pflegenterbringung eines Kindes – also bei einer oder mehreren Einzelpersonen – oder in einem Heim, beispielsweise in einem Waisenhaus oder in einem Kinderheim, in einem anderen Mitgliedstaat sollte in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, wenn sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, wie es bei der Unterbringung im Hinblick auf eine Adoption, der Unterbringung bei einem Elternteil oder einem anderen engen Verwandten gemäß der Erklärung des Aufnahmemitgliedstaates der Fall ist. Infolgedessen sollten 'Unterbringungen aus erzieherischen Gründen', die von einem Gericht angeordnet oder von einer zuständigen Behörde mit Zustimmung oder auf Antrag der Eltern oder des Kindes infolge eines Problemverhaltens des Kindes veranlasst werden, einbezogen sein. Ausgeschlossen sein sollte nur eine Unterbringung, die – sei es aus erzieherischen Gründen oder als Strafmaßnahme – aufgrund einer Handlung des Kindes angeordnet oder veranlasst wurde, die, wenn sie von einem Erwachsenen begangen worden wäre, nach nationalem Strafrecht als strafbare Handlung eingestuft werden könnte, unabhängig davon, ob dies im speziellen Fall zu einer Verurteilung führen könnte."

(2a) Die Kapitel III und VI dieser Verordnung gelten in Angelegenheiten des widerrechtlichen Verbringens oder Zurückhaltens eines Kindes, in denen mehr als ein Mitgliedstaat betroffen ist, in Ergänzung des Haager Übereinkommens von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (im Folgenden "Haager Übereinkommen von 1980"). Kapitel IV dieser Verordnung gilt für Entscheidungen, in denen nach dem Haager Übereinkommen von 1980 die Rückgabe eines Kindes in einen anderen Mitgliedstaat angeordnet wird und die in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt werden müssen als in dem Mitgliedstaat, in dem sie ergangen sind³.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für

- a) die Feststellung und die Anfechtung des Eltern-Kind-Verhältnisses,**
- b) Adoptionsentscheidungen und Maßnahmen zur Vorbereitung einer Adoption sowie die Ungültigerklärung und den Widerruf der Adoption,**
- c) Namen und Vornamen des Kindes,**
- d) die Volljährigkeitserklärung,**
- e) Unterhaltspflichten,**
- f) Trusts oder Erbschaften,**
- g) Maßnahmen infolge von Straftaten, die von Kindern begangen wurden⁴.**

³ Ein Erwägungsgrund mit etwa folgendem Wortlaut ist hinzuzufügen:

"Auch wenn Rückgabeverfahren nach dem Haager Übereinkommen von 1980 keine Hauptsacheverfahren betreffend die elterliche Verantwortung sind, sollten Entscheidungen, in denen nach dem Haager Übereinkommen von 1980 die Rückgabe eines Kindes in einen anderen Mitgliedstaat angeordnet wird und die aufgrund einer späteren Entführung in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt werden müssen als in dem Mitgliedstaat, in dem sie ergangen sind, nach Kapitel IV anerkannt und vollstreckt werden. Ferner sollten andere Kapitel dieser Verordnung weiterhin für andere Aspekte in Fällen des widerrechtlichen Verbringens oder Zurückhaltens eines Kindes gelten, so zum Beispiel die Bestimmungen über die gerichtliche Zuständigkeit des Gerichts des Mitgliedstaats des gewöhnlichen Aufenthalts und die Bestimmungen über die Anerkennung und Vollstreckung aller von diesem Gericht erlassenen Anordnungen."

⁴ Siehe vorgeschlagenen Erwägungsgrund in Fußnote 2.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- (...)a) "(...) **Gericht**" jede (...) **Behörde** der Mitgliedstaaten, die für Rechtssachen zuständig ist, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen;
- (...)
- (...)b) "Entscheidung" eine Entscheidung⁵ eines Gerichts eines Mitgliedstaats einschließlich der **Verfügungen, Beschlüsse und Urteile** (...) über die Ehescheidung, die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes, die Ungültigerklärung einer Ehe oder (...) **Verfahren** betreffend die elterliche Verantwortung;

Für die Zwecke des Kapitels IV schließt der Ausdruck "Entscheidung" Folgendes ein:

- i) eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung, in der nach dem Haager Übereinkommen von 1980 die Rückgabe eines Kindes in einen anderen Mitgliedstaat angeordnet wird und die in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt werden muss als in dem Mitgliedstaat, in dem sie ergangen ist;

⁵

Ein Erwägungsgrund mit etwa folgendem Wortlaut ist hinzuzufügen:

"Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs sollte der Begriff 'Gericht' so weit aufgefasst werden, dass er nicht nur Gerichte mit justiziellen Aufgaben, sondern auch Verwaltungsbehörden oder andere Behörden wie Notare einschließt, die in bestimmten Ehesachen oder Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung die Zuständigkeit ausüben. Alle Gerichte im Sinne dieser Verordnung sollten durch die in dieser Verordnung festgelegten Zuständigkeitsregeln gebunden sein."

Jede vom Gericht nach einer Prüfung in der Sache nach dem nationalen Recht und nach dem nationalen Verfahren gebilligte Vereinbarung sollte als 'Entscheidung' anerkannt oder vollstreckt werden. Anderen Vereinbarungen, die im Ursprungsmitgliedstaat nach einem formellen Tätigwerden einer öffentlichen Behörde oder einer anderen von einem Mitgliedstaat für diesen Zweck der Kommission mitgeteilten Behörde verbindliche Rechtswirkung erlangen, sollte in anderen Mitgliedstaaten im Einklang mit den besonderen Bestimmungen dieser Verordnung über öffentliche Urkunden und Vereinbarungen Wirkung verliehen werden."

- ii) **einstweilige Maßnahmen einschließlich Schutzmaßnahmen, die von einem Gericht, das nach dieser Verordnung in der Hauptsache zuständig ist, angeordnet werden, oder Maßnahmen, die gemäß Artikel 25 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 14 angeordnet werden.**

Für die Zwecke des Kapitels IV schließt der Ausdruck "Entscheidung" keine einstweiligen Maßnahmen einschließlich Schutzmaßnahmen ein, die ohne Ladung des Antragsgegners angeordnet wurden, es sei denn, die die Maßnahme enthaltende Entscheidung wird dem Antragsgegner vor der Vollstreckung zugestellt;

- b1) **"öffentliche Urkunde" ein Schriftstück, das in den in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Angelegenheiten als öffentliche Urkunde in einem Mitgliedstaat förmlich errichtet oder eingetragen worden ist und dessen Beweiskraft**

- i) **sich auf die Unterschrift und den Inhalt der Urkunde bezieht und**
- ii) **durch eine Behörde oder eine andere hierzu ermächtigte⁶ Stelle festgestellt worden ist. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission gemäß Artikel 81 die betreffenden Behörden mit;**

⁶ Der Begriff "Ermächtigung" in Buchstabe b1 Ziffer ii ist autonom im Einklang mit der Definition des in anderen Rechtsvorschriften der Union (etwa in der Unterhaltsverordnung, in der Erbrechtsverordnung oder in der Verordnung zur Neufassung der Brüssel-I-Verordnung) horizontal verwendeten Begriffs "öffentliche Urkunde" und in Anbetracht der Zwecke der vorliegenden Verordnung auszulegen.

b2) "Vereinbarung" für die Zwecke des Kapitels IV ein Schriftstück, das keine öffentliche Urkunde ist, in den in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Angelegenheiten von den Parteien verfertigt wurde und von einer von einem Mitgliedstaat der Kommission hierzu gemäß Artikel 81 mitgeteilten öffentlichen Behörde⁷ eingetragen wurde;

- (...c) "Ursprungsmitgliedstaat" den Mitgliedstaat, in dem die (...) Entscheidung ergangen ist, die öffentliche Urkunde förmlich errichtet oder eingetragen worden ist oder die Vereinbarung eingetragen worden ist;**
- (...d) "Vollstreckungsmitgliedstaat" den Mitgliedstaat, in dem die Entscheidung, öffentliche Urkunde oder Vereinbarung vollstreckt werden soll;**

⁷

Ein Erwägungsgrund mit etwa folgendem Wortlaut ist hinzuzufügen:

"Die Verordnung sollte nicht den freien Verkehr rein privater Vereinbarungen erlauben. Vereinbarungen, bei denen es sich nicht um eine Entscheidung oder eine öffentliche Urkunde handelt, die aber von einer hierzu befugten öffentlichen Behörde registriert wurden, sollten verkehren dürfen. Zu diesen öffentlichen Behörden könnten auch Notare gehören, die Vereinbarungen registrieren, auch wenn sie freiberuflich tätig sind."

- (...e) "Kind" jede Person unter 18 Jahren⁸;
- (...f) "elterliche Verantwortung" die gesamten Rechte und Pflichten, die einer natürlichen oder juristischen Person durch Entscheidung oder kraft Gesetzes oder durch eine rechtlich verbindliche Vereinbarung betreffend die Person oder das Vermögen eines Kindes übertragen wurden, einschließlich des Sorge- und des Umgangsrechts;
- (...g) "Träger der elterlichen Verantwortung" jede Person, Einrichtung oder sonstige Stelle, die die elterliche Verantwortung für ein Kind ausübt;

⁸

Ein Erwägungsgrund mit etwa folgendem Wortlaut ist hinzuzufügen:

"Diese Verordnung sollte wie das Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (im Folgenden "Haager Übereinkommen von 1996") für alle Kinder bis zum Alter von 18 Jahren gelten, auch in den Fällen, in denen sie aufgrund des für ihre Person maßgeblichen Rechts vorher geschäfts- und handlungsfähig geworden sein sollten, weil sie beispielsweise infolge einer Eheschließung mündig geworden sind. Hierdurch sollten eine Überschneidung mit dem Anwendungsbereich des Haager Übereinkommens vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen, das für Personen ab einem Alter von 18 Jahren gilt, und zugleich Lücken zwischen den beiden Rechtsinstrumenten vermieden werden. Das Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung ("Haager Übereinkommen von 1980") und folglich auch Kapitel III dieser Verordnung, die die Anwendung des Haager Übereinkommens von 1980 im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten ergänzt, sollten weiterhin für Kinder bis zum Alter von 16 Jahren gelten."

- (...)h) "Sorgerecht" die Rechte und Pflichten, die mit der Sorge für die Person eines Kindes verbunden sind, **und** insbesondere das Recht auf die Bestimmung des Aufenthaltsortes des Kindes⁹ (...);
- (...)i) "Umgangsrecht" das Recht auf Umgang mit dem Kind, einschließlich des Rechts, das Kind für eine begrenzte Zeit an einen anderen Ort als seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort zu bringen;
- (...)j) "widerrechtliches Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes" das Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes, wenn
- (...)i) dadurch das Sorgerecht verletzt wird, das aufgrund einer Entscheidung oder kraft Gesetzes oder durch eine rechtlich verbindliche Vereinbarung nach dem Recht des Mitgliedstaats besteht, in dem das Kind unmittelbar vor dem Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und
 - (...)ii) das Sorgerecht zum Zeitpunkt des Verbringens oder Zurückhaltens allein oder gemeinsam tatsächlich ausgeübt wurde oder ausgeübt worden wäre, wenn das Verbringen oder Zurückhalten nicht stattgefunden hätte.

(2)Für die Zwecke der Artikel [3, 6, 10a, 12, 12a, 31/47e, 42/47q, 59, 72 und 80] ersetzt für Irland und das Vereinigte Königreich das Konzept des "domicile" (ständiger Wohnsitz) jenes der "Staatsangehörigkeit", und dieser Begriff hat dieselbe Bedeutung wie nach jeder der Rechtsordnungen jener Mitgliedstaaten.

⁹ Ein Erwägungsgrund mit etwa folgendem Wortlaut ist hinzuzufügen:

"Für die Zwecke dieser Verordnung sollte davon ausgegangen werden, dass eine Person ein 'Sorgerecht' hat, wenn aufgrund einer Entscheidung oder kraft Gesetzes oder durch eine rechtlich verbindliche Vereinbarung nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ein Träger der elterlichen Verantwortung nicht ohne Zustimmung dieser Person über den Aufenthaltsort des Kindes – ungeachtet der im nationalen Recht verwendeten Begriffe – entscheiden kann. In einigen Rechtsordnungen, die die Begriffe 'Sorgerecht' und 'Umgang' verwenden, kann dem nicht sorgeberechtigten Elternteil möglicherweise ein bedeutendes Maß an Verantwortung für das Kind betreffende Entscheidungen zukommen, die über ein bloßes Umgangsrecht hinausgehen."

KAPITEL II

**ZUSTÄNDIGKEIT IN EHESACHEN UND IN
VERFAHREN BETREFFEND DIE ELTERLICHE VERANTWORTUNG**

ABSCHNITT 1

EHESCHEIDUNG, TRENNUNG OHNE AUFLÖSUNG DES EHEBANDES UND
UNGÜLTIGERKLÄRUNG EINER EHE

Artikel 3

Allgemeine Zuständigkeit

(...) Für Entscheidungen über die Ehescheidung, die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder die Ungültigerklärung einer Ehe sind die (...) **Gerichte** des Mitgliedstaats zuständig,

- a) in dessen Hoheitsgebiet
 - i) beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, (...)
 - ii) die Ehegatten zuletzt beide ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sofern einer von ihnen dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, (...)
 - iii) der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, (...)
 - iv) im Fall eines gemeinsamen Antrags einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, (...)
 - v) der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn er sich dort seit mindestens einem Jahr unmittelbar vor der Antragstellung aufgehalten hat, oder
 - vi) der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn er sich dort seit mindestens sechs Monaten unmittelbar vor der Antragstellung aufgehalten hat und Staatsangehöriger des betreffenden Mitgliedstaats ist (...), **oder**
 - b) dessen Staatsangehörigkeit beide Ehegatten besitzen (...).
- (...)

Artikel 4

Gegenantrag

(...) Das **Gericht**, bei dem ein Antrag gemäß Artikel 3 anhängig ist, ist auch für einen Gegenantrag zuständig, sofern dieser in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt.

Artikel 5

Umwandlung einer Trennung ohne Auflösung des Ehebandes in eine Ehescheidung

Unbeschadet des Artikels 3 ist (...) **das Gericht** eines Mitgliedstaats, das eine Entscheidung über eine Trennung ohne Auflösung des Ehebandes erlassen hat, auch für die Umwandlung dieser Entscheidung in eine Ehescheidung zuständig, sofern dies im Recht dieses Mitgliedstaats vorgesehen ist.

Artikel 6

Restzuständigkeit

(1) Soweit sich aus den Artikeln 3, 4 und 5 keine Zuständigkeit (...) eines Gerichts eines Mitgliedstaats ergibt, bestimmt sich **vorbehaltlich des Absatzes 2** die Zuständigkeit in jedem Mitgliedstaat nach dem Recht dieses (...) Staats.

(2) (...) **Gegen einen Ehegatten, der**

- a) (...) seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat oder
- b) Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ist (...),

darf ein Verfahren vor den Gerichten eines anderen Mitgliedstaats nur nach Maßgabe der Artikel 3, 4 und 5 geführt werden.

(3) Jeder Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats hat, kann die in diesem Mitgliedstaat geltenden Zuständigkeitsvorschriften wie ein (...) Staatsangehöriger dieses Mitgliedstaats gegenüber einem Antragsgegner geltend machen, der weder seinen gewöhnlichen Aufenthalt (...) im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat (...) noch die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt (...).

ABSCHNITT 2

ELTERLICHE VERANTWORTUNG

Artikel 7

Allgemeine Zuständigkeit

(1) Für Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung sind die (...) **Gerichte** des Mitgliedstaats zuständig, in dem das Kind **zum Zeitpunkt der Antragstellung** seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Absatz 1 findet vorbehaltlich der Artikel 8 bis 10a Anwendung.

Artikel 8

Aufrechterhaltung der Zuständigkeit in Bezug auf das Umgangsrecht

(1) Beim rechtmäßigen Umzug eines Kindes von einem Mitgliedstaat in einen anderen, durch den es dort einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt erlangt, verbleibt **abweichend von Artikel 7** die Zuständigkeit für eine Änderung einer vor dem Umzug des Kindes in jenem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung über das Umgangsrecht nach dem Umzug drei Monate lang bei den (...) **Gerichten** des früheren gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes, wenn sich die laut der Entscheidung umgangsberechtigte Person weiterhin gewöhnlich in dem Mitgliedstaat des früheren gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes aufhält.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der umgangsberechtigte Elternteil im Sinne des Absatzes 1 die Zuständigkeit der (...) **Gerichte** des Mitgliedstaats des neuen gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes dadurch anerkannt hat, dass er sich an Verfahren vor diesen (...) **Gerichten** beteiligt, ohne ihre Zuständigkeit anzufechten.

Artikel 9

Zuständigkeit im Fall **eines widerrechtlichen Verbringens oder Zurückhaltens eines Kindes (...)**
(...)¹⁰

Vorbehaltlich des Artikels 10a bleiben bei widerrechtlichem Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes die (...) **Gerichte** des Mitgliedstaats, in dem das Kind unmittelbar vor dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, so lange zuständig, bis das Kind einen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat erlangt hat und

- a) jede sorgeberechtigte Person, Behörde oder sonstige Stelle dem Verbringen oder Zurückhalten zugestimmt hat oder
- b) das Kind sich in diesem anderen Mitgliedstaat mindestens ein Jahr aufgehalten hat, nachdem die sorgeberechtigte Person, Behörde oder sonstige Stelle seinen Aufenthaltsort kannte oder hätte kennen müssen und sich das Kind in seiner neuen Umgebung eingelebt hat, sofern eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - i) Innerhalb eines Jahres, nachdem der Sorgeberechtigte den Aufenthaltsort des Kindes kannte oder hätte kennen müssen, wurde kein Antrag auf Rückgabe des Kindes bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats gestellt, in den das Kind verbracht wurde oder in dem es zurückgehalten wird;

¹⁰ Ein Erwägungsgrund mit etwa folgendem Wortlaut ist hinzuzufügen:

"Bei einem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes sollte vorbehaltlich einer möglichen Gerichtsstandsvereinbarung gemäß dieser Verordnung die Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedstaates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes bestehen bleiben, bis in einem anderen Mitgliedstaat ein neuer gewöhnlicher Aufenthalt begründet wird und einige besondere Bedingungen erfüllt sind. Die Mitgliedstaaten, die die Zuständigkeit gebündelt haben, sollten in Erwägung ziehen, dem mit dem Rückgabeantrag nach dem Haager Übereinkommen von 1980 befassten Gericht zu ermöglichen, auch die Zuständigkeit in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung auszuüben, auf die sich die Parteien gemäß dieser Verordnung geeinigt oder die sie anerkannt haben, sofern im Laufe dieses Rückgabeverfahrens eine Vereinbarung zwischen den Parteien zustande gekommen ist. Derartige Vereinbarungen sollten Vereinbarungen sowohl über die Rückgabe als auch über die Nichtrückgabe des Kindes abdecken. Ist die Nichtrückgabe vereinbart, so sollte das Kind in dem Mitgliedstaat des neuen gewöhnlichen Aufenthalts bleiben, und die Zuständigkeit für künftige Sorgerechtsverfahren dort sollte aufgrund des neuen gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes bestimmt werden."

- ii) ein von dem Sorgeberechtigten gestellter Rückgabebeantrag wurde zurückgezogen, und innerhalb der in Ziffer i genannten Frist wurde kein neuer Antrag gestellt;
- iii) ein Rückgabebeantrag des Sorgeberechtigten wurde **von einem Gericht eines Mitgliedstaates** aus anderen als den in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b oder Artikel 13 Absatz 2 des Haager Übereinkommens von 1980 angegebenen Gründen abgelehnt **und gegen diese Entscheidung kann kein ordentlicher Rechtsbehelf mehr eingelegt werden**;
- iv) (...) in dem Mitgliedstaat, in dem das Kind vor dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, **wurde kein Gericht angerufen, wie in Artikel 26a Absätze 3 und 5 vorgesehen** (...);
- v) von den (...) **Gerichten** des Mitgliedstaats, in dem das Kind unmittelbar vor dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, wurde eine Sorgerechtsentscheidung erlassen, in der die Rückgabe des Kindes nicht angeordnet wurde.

Artikel 10a

Gerichtsstandsvereinbarungen¹¹¹²¹³

¹¹

Ein Erwägungsgrund mit etwa folgendem Wortlaut ist hinzuzufügen:

"Unterhaltpflichten sind vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen, da diese Pflichten bereits durch die Verordnung Nr. 4/2009 des Rates geregelt werden. Neben den Gerichten für den Ort, an dem der Antragsgegner oder der Gläubiger seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sollten die nach dieser Verordnung für Ehesachen zuständigen Gerichte in Anwendung des Artikels 3 Buchstabe c der genannten Verordnung in der Regel in Nebensachen für Entscheidungen in ehelichen oder nachehelichen Unterhaltssachen zuständig sein. Die nach dieser Verordnung für Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung zuständigen Gerichte sollten in Anwendung des Artikels 3 Buchstabe d der genannten Verordnung in der Regel in Nebensachen für Entscheidungen in Kindesunterhaltssachen zuständig sein."

¹²

Ein Erwägungsgrund mit etwa folgendem Wortlaut ist hinzuzufügen:

"Unter bestimmten Bedingungen gemäß dieser Verordnung kann die Zuständigkeit in einem Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung auch in einem Mitgliedstaat begründet werden, in dem ein Verfahren betreffend die Ehescheidung, die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder die Ungültigerklärung einer Ehe zwischen den Eltern anhängig ist, oder in einem anderen Mitgliedstaat, zu dem das Kind eine wesentliche Bindung hat und auf den sich die Eltern zuvor, und zwar spätestens zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts, geeinigt haben oder den sie ausdrücklich im Laufe des Verfahrens anerkannt haben, wenn dies im Recht des betreffenden Mitgliedstaates vorgesehen ist, selbst wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in diesem Mitgliedstaat hat, sofern die Ausübung dieser Zuständigkeit im Einklang mit dem Kindeswohl steht.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs sollte jede andere Person als die Eltern, die nach innerstaatlichem Recht Partei des von den Eltern eingeleiteten Verfahrens ist, als Verfahrenspartei im Sinne dieser Verordnung gelten, und daher sollte der Einspruch dieser Partei gegen die Wahl des Gerichtsstands durch die Eltern des betroffenen Kindes nach dem Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts verhindern, dass die Anerkennung der Zuständigkeit durch alle Parteien des Verfahrens zu diesem Zeitpunkt bejaht werden kann."

¹³

Ein Erwägungsgrund mit etwa folgendem Wortlaut ist hinzuzufügen:

"Vor der Ausübung seiner gerichtlichen Zuständigkeit aufgrund einer Gerichtsstandsvereinbarung oder der Anerkennung sollte das Gericht prüfen, ob diese Vereinbarung oder Anerkennung auf einer freien und in Kenntnis der Sachlage getroffenen Entscheidung der betreffenden Parteien beruht und nicht dadurch zustande gekommen ist, dass eine Partei die Zwangslage oder schwache Position der anderen Partei ausgenutzt hat. Die Anerkennung der gerichtlichen Zuständigkeit im Laufe des Verfahrens sollte vom Gericht im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren verzeichnet werden."

(...)

(1) Die Gerichte eines Mitgliedstaats besitzen die Zuständigkeit für (...) **Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung**, wenn

- a) eine wesentliche Bindung des Kindes zu diesem Mitgliedstaat besteht, insbesondere weil **mindestens** einer der Träger der elterlichen Verantwortung in diesem Mitgliedstaat seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder das Kind **dort früher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte** oder das Kind die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats besitzt; (...)
- b) die (...) (...) Parteien **sowie alle anderen Träger der elterlichen Verantwortung**
 - i) spätestens zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts **die Zuständigkeit frei vereinbart haben**; oder (...)
 - ii) **die Zuständigkeit im Laufe des Verfahrens ausdrücklich anerkannt haben und das Gericht dafür Sorge getragen hat, dass alle Parteien von ihrem Recht, die Zuständigkeit des Gerichts anzufechten, in Kenntnis gesetzt wurden**, und
- c) die **Ausübung der Zuständigkeit** im Einklang mit dem Kindeswohl steht.

(1a) **Eine Gerichtsstandsvereinbarung** gemäß Absatz 1 Buchstabe b wird von den betreffenden Parteien schriftlich niedergelegt, datiert und unterzeichnet oder gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren in das Gerichtsprotokoll aufgenommen. Elektronische Übermittlungen, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglichen, sind der Schriftform gleichgestellt. Personen, die nach der Anrufung des Gerichts Verfahrensparteien werden, können ihre Zustimmung nach Anrufung des Gerichts bekunden. Legen sie keinen Einspruch ein, wird ihr Einverständnis als stillschweigend gegeben angenommen.

(2) **Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren**, endet die Zuständigkeit gemäß Absatz (...)1, sobald

- a) **gegen die in diesem Verfahren ergangene Entscheidung kein ordentlicher Rechtsbehelf mehr eingelegt werden kann oder**
- b) **das Verfahren aus einem anderen Grund beendet wurde.**

(...)

(3) **Die Zuständigkeit gemäß Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii ist eine ausschließliche.**

Artikel 11

Zuständigkeit aufgrund der Anwesenheit des Kindes¹⁴

- (1) Kann weder der gewöhnliche Aufenthalt eines Kindes festgestellt noch die Zuständigkeit gemäß Artikel 10a bestimmt werden, sind die (...) **Gerichte** des Mitgliedstaats zuständig, in dem sich das Kind befindet.
- (2) **Die Zuständigkeit nach Absatz 1 gilt auch für Kinder, die Flüchtlinge oder aufgrund von Unruhen in dem (...) Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthalts ihres Landes Vertriebene sind.**

¹⁴ Ein Erwägungsgrund mit etwa folgendem Wortlaut ist hinzuzufügen:

"Kann weder der gewöhnliche Aufenthalt eines Kindes festgestellt noch die Zuständigkeit aufgrund einer Gerichtsstandsvereinbarung bestimmt werden, sollten die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig sein, in dem sich das Kind befindet. Diese Regel aufgrund der Anwesenheit sollte auch für Kinder gelten, die Flüchtlinge oder aufgrund von Unruhen in dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthalts ihres Landes Vertriebene sind. Im Lichte dieser Verordnung in Verbindung mit Artikel 52 Absatz 2 des Haager Übereinkommens von 1996 sollte diese Zuständigkeitsregel jedoch nur für Kinder gelten, die vor der Vertreibung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat hatten. War der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes vor der Vertreibung in einem Drittstaat, sollte die Zuständigkeitsregel des Haager Übereinkommens von 1996 für geflüchtete Kinder und ihres Landes vertriebene Kinder gelten."

Artikel 12

Übertragung der Zuständigkeit an ein Gericht eines anderen Mitgliedstaates (...)¹⁵

(1) (...) Ist ein für die Entscheidung in der Hauptsache zuständiges **Gericht** eines Mitgliedstaates der Auffassung, dass (...) **ein Gericht** eines anderen Mitgliedstaates, zu dem das Kind eine besondere Bindung hat, (...) das Kindeswohl **in dem konkreten Fall** besser **beurteilen** kann, so kann es **in** (...) **Ausnahmefällen auf Antrag einer der Parteien oder von Amts wegen** das Verfahren oder **einen bestimmten** (...) Verfahrensabschnitt aussetzen (...) und

- a) **einer oder mehreren** Parteien (...) **eine Frist setzen**, um **das Gericht** dieses anderen Mitgliedstaates (...) **vom anhängigen Verfahren und der Möglichkeit einer Übertragung der Zuständigkeit zu unterrichten und einen Antrag bei diesem Gericht einzureichen**, oder
- b) (...) **ein Gericht** eines anderen Mitgliedstaats ersuchen, sich gemäß Absatz (...) 2 für zuständig zu erklären.

(...)

¹⁵

Ein Erwägungsgrund mit etwa folgendem Wortlaut ist hinzuzufügen:

"Ausnahmsweise könnte der Fall eintreten, dass ein Gericht des Mitgliedstaats des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes nicht das am besten geeignete Gericht zur Behandlung des Falls ist. Ohne dazu verpflichtet zu sein, kann das zuständige Gericht seine Zuständigkeit in einem bestimmten Fall zum Kindeswohl ausnahmsweise und unter bestimmten Bedingungen einem Gericht eines anderen Mitgliedstaats übertragen, wenn dieses in diesem besonderen Fall das Kindeswohl besser beurteilen kann. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs sollte die Zuständigkeit für Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung von einem Gericht eines Mitgliedstaates nur einem Gericht eines anderen Mitgliedstaates übertragen werden, zu dem das betroffene Kind eine 'besondere Bindung' hat, deren maßgebliche Elemente in dieser Verordnung erschöpfend aufgeführt sind."

Das zuständige Gericht sollte das Ersuchen nur dann an das Gericht eines anderen Mitgliedstaates richten, wenn seine vorherige Entscheidung, das Verfahren auszusetzen und um Übertragung der Zuständigkeit zu ersuchen, rechtskräftig geworden ist, sofern diese Entscheidung nach nationalem Recht angefochten werden kann."

(2) Das Gericht dieses anderen Mitgliedstaats kann sich, wenn dies aufgrund der besonderen Umstände des Falls dem Kindeswohl entspricht, innerhalb von sechs Wochen für zuständig erklären, nachdem es

- a) gemäß Absatz 1 Buchstabe a angerufen wurde, oder**
- b) das Ersuchen gemäß Absatz 1 Buchstabe b erhalten hat.**

Das Gericht, das als zweites angerufen bzw. ersucht wurde, sich für zuständig zu erklären, unterrichtet unverzüglich das zuerst angerufene Gericht. Übernimmt es die Zuständigkeit, erklärt sich das zuerst angerufene Gericht für unzuständig.

(3) Hat das zuerst angerufene Gericht die Erklärung des Gerichts eines anderen Mitgliedstaates betreffend die Übernahme der Zuständigkeit nicht binnen sieben Wochen erhalten, nachdem

- a) die den Parteien gesetzte Frist für die Einreichung eines Antrags bei dem Gericht eines anderen Mitgliedstaates gemäß Absatz 1 Buchstabe a verstrichen ist; oder**
- b) dieses Gericht das Ersuchen gemäß Absatz 1 Buchstabe b erhalten hat;**

so übt es seine Zuständigkeit weiter aus.

(4) Es wird davon ausgegangen, dass das Kind eine besondere Bindung im Sinne des Absatzes 1 zu dem Mitgliedstaat hat, wenn

- a) das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat erworben hat, nachdem (...) das Gericht gemäß Absatz 1 angerufen wurde;(...)**
- b) das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat hatte; (...)**
- c) das Kind die Staatsangehörigkeit dieses (...) Staates besitzt; (...)**
- d) ein Träger der elterlichen Verantwortung seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat hat; oder**
- e) die Streitsache Maßnahmen zum Schutz des Kindes im Zusammenhang mit der Verwaltung oder der Erhaltung des Vermögens des Kindes oder der Verfügung über dieses Vermögen betrifft und sich dieses Vermögen im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats befindet.**

(5) Wenn die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts nach Artikel 10a bestimmt wurde, kann dieses Gericht die Zuständigkeit nicht einem Gericht eines anderen Mitgliedstaates übertragen.

Artikel 12a

Ersuchen um Übertragung der Zuständigkeit seitens eines Gerichts eines Mitgliedstaates, der nicht zuständig ist¹⁶

- (1) Vertritt ein Gericht eines Mitgliedstaates, der nach dieser Verordnung nicht zuständig ist, zu dem das Kind jedoch eine besondere Bindung gemäß Artikel 12 Absatz 4 besitzt, die Auffassung, dass es das Kindeswohl in dem Einzelfall besser beurteilen kann, so kann es in Ausnahmefällen vorbehaltlich des Artikels 9 um Übertragung der Zuständigkeit vom Gericht des Mitgliedstaates ersuchen, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.**
- (2) Entspricht dies nach Auffassung des ersuchten Gerichts aufgrund der besonderen Umstände des Falls dem Kindeswohl, so kann es zustimmen, seine Zuständigkeit binnen sechs Wochen nach Eingang des Ersuchens zu übertragen, und es setzt das ersuchende Gericht unverzüglich davon in Kenntnis. Das ersuchende Gericht kann die Zuständigkeit nur ausüben, wenn dem Ersuchen innerhalb dieser Frist stattgegeben wurde.**

¹⁶

Ein Erwägungsgrund mit etwa folgendem Wortlaut ist hinzuzufügen:

"Ebenfalls in Ausnahmefällen und unter Berücksichtigung des Kindeswohls im jeweiligen Einzelfall sollte ein Gericht eines Mitgliedstaates, der nach dieser Verordnung nicht zuständig ist, aber eine besondere Bindung zu dem Kind im Sinne dieser Verordnung besitzt, um Übertragung der Zuständigkeit vom zuständigen Gericht des Mitgliedstaates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes ersuchen können. Dies sollte jedoch in Fällen eines widerrechtlichen Verbringens oder Zurückhaltens des Kindes nicht zulässig sein. Das jeweils zuständige Gericht sollte nach dem nationalen Recht des ersuchten Mitgliedstaates ermittelt werden.

Unabhängig davon, ob eine Übertragung der Zuständigkeit von einem Gericht, das seine Zuständigkeit übertragen möchte, oder von einem Gericht, das die Zuständigkeit erhalten möchte, angestrebt wird, sollte diese Übertragung nur für den betreffenden Einzelfall gelten, im dem sie erfolgt. Ist das Verfahren abgeschlossen, für das um Übertragung der Zuständigkeit ersucht und diese gewährt wurde, so sollte die Übertragung keine Wirkung für künftige Verfahren entfalten."

Artikel 13

Restzuständigkeit

Soweit sich aus den Artikeln 7 bis 11 keine Zuständigkeit (...) **eines Gerichts** eines Mitgliedstaats ergibt, bestimmt sich die Zuständigkeit in jedem Mitgliedstaat nach dem Recht dieses Mitgliedstaats.¹⁷

Artikel (...) 14

Einstweilige Maßnahmen, einschließlich Schutzmaßnahmen, **in dringenden Fällen**¹⁸

¹⁷ Ein Erwägungsgrund mit etwa folgendem Wortlaut ist hinzuzufügen:

"Der Ausdruck 'Recht dieses Mitgliedstaats' sollte in diesem Mitgliedstaat geltende internationale Übereinkommen einschließen."

¹⁸ Ein Erwägungsgrund mit etwa folgendem Wortlaut ist hinzuzufügen:

"Die vorliegende Verordnung hindert die Gerichte eines Mitgliedstaats, die nicht für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig sind, nicht daran, in dringenden Fällen einstweilige Maßnahmen einschließlich Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Person oder das Vermögen eines Kindes, das sich in diesem Mitgliedstaat aufhält, anzuordnen. Diese Maßnahmen sollten in keinem anderen Mitgliedstaat gemäß dieser Verordnung anerkannt und vollstreckt werden, mit Ausnahme von Maßnahmen zur Minimierung der in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b des Haager Übereinkommens von 1980 genannten Gefahr.

Die Maßnahmen zur Minimierung dieser Gefahr sollten in Kraft bleiben, bis ein Gericht des Mitgliedstaates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes die Maßnahmen angeordnet hat, die es für angebracht hält.

Sofern der Schutz des Kindeswohls dies gebietet, sollte das Gericht – direkt oder über die Zentralen Behörden – das Gericht des Mitgliedstaats, der nach dieser Verordnung für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig ist, über die getroffenen Maßnahmen informieren. Ein Unterbleiben dieser Information sollte jedoch nicht an sich ein Grund für die Nichtanerkennung der Maßnahme sein.

Ein Gericht, das lediglich für einstweilige Maßnahmen einschließlich Schutzmaßnahmen zuständig ist, sollte sich, wenn es mit einem Antrag betreffend die Hauptsache befasst wird, von Amts wegen für unzuständig erklären."

(1)Selbst wenn (...) das Gericht eines anderen Mitgliedstaates für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig ist, sind in dringenden Fällen die Gerichte eines Mitgliedstaates (...) für die einstweiligen Maßnahmen einschließlich Schutzmaßnahmen (...) zuständig, die nach dem Recht dieses Mitgliedstaates vorgesehen sind für

- a) ein Kind, das sich in diesem Mitgliedstaat aufhält; oder**
- b) Vermögen, das einem Kind gehört und sich in diesem Mitgliedstaat befindet.**

(2)Sofern der Schutz des Kindeswohls es erfordert, informiert (...) das Gericht, das diese (...) Maßnahmen ergriffen hat, unverzüglich das Gericht oder die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, der nach Artikel 7 dieser Verordnung zuständig ist, oder gegebenenfalls ein Gericht eines Mitgliedstaates, der die Zuständigkeit nach dieser Verordnung für die Entscheidung in der Hauptsache ausübt, entweder direkt gemäß Artikel 67a oder über die nach Artikel 60 benannten Zentralen Behörden.

(3)Die Maßnahmen nach Absatz 1 treten außer Kraft, sobald (...) das Gericht des Mitgliedstaats, der gemäß dieser Verordnung für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig ist, die Maßnahmen getroffen hat, die es für angemessen hält.

Gegebenenfalls kann dieses Gericht das Gericht, das einstweilige Maßnahmen einschließlich Schutzmaßnahmen getroffen hat, entweder direkt gemäß Artikel 67a oder über die nach Artikel 60 benannten Zentralen Behörden von seiner Entscheidung in Kenntnis setzen.

Artikel 16

Vorfragen¹⁹

(1) Hängt der Ausgang eines Verfahrens in einer nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Sache vor (...) einem Gericht eines Mitgliedstaats von der Klärung einer Vorfrage zur elterlichen Verantwortung ab, so kann ein Gericht in dem betreffenden Mitgliedstaat diese Vorfrage für die Zwecke dieses Verfahrens klären, selbst wenn es nach dieser Verordnung nicht zuständig ist.

(2) Eine Klärung im Sinne des Absatzes 1 entfaltet nur in dem Verfahren, für das sie vorgenommen wurde, rechtliche Wirkung.

¹⁹ Ein Erwägungsgrund mit etwa folgendem Wortlaut ist hinzuzufügen:

"Hängt der Ausgang eines Verfahrens vor einem Gericht eines Mitgliedstaats, der nach dieser Verordnung nicht zuständig ist, von der Klärung einer in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Vorfrage ab, so sollten die Gerichte dieses Mitgliedstaats durch die vorliegende Verordnung nicht an der Klärung dieser Frage gehindert werden. Geht es in dem Verfahren beispielsweise um eine Erbsache, von der das Kind betroffen ist und in der ein Prozesspfleger zu bestellen ist, der das Kind im Verfahren vertritt, so sollte es daher dem für die Erbsache zuständigen Mitgliedstaat erlaubt sein, den Prozesspfleger für das bei ihm anhängige Verfahren zu bestellen, ungeachtet dessen, ob er für Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung nach dieser Verordnung zuständig ist. Eine derartige Klärung sollte ausschließlich in dem Verfahren Rechtswirkung entfalten, für das sie vorgenommen wurde.

Ist für die Gültigkeit einer Rechtshandlung, die im Namen eines Kindes in Erbsachen bei einem Gericht eines Mitgliedstaates vorgenommen wurde oder vorzunehmen ist, die Genehmigung oder Billigung seitens eines Gerichts erforderlich, so sollte dieser Mitgliedstaat entscheiden dürfen, ob er diese Rechtshandlung genehmigt oder billigt, selbst wenn er nach dieser Verordnung nicht zuständig ist. Der Begriff 'Rechtshandlung' sollte beispielsweise die Annahme oder Ablehnung eines Erbes oder eine Vereinbarung zwischen den Parteien über die Verteilung oder Aufteilung des Vermögens einschließen."

(3) Ist für die Gültigkeit einer Rechtshandlung, die im Namen eines Kindes in Erbsachen bei einem Gericht eines Mitgliedstaates vorgenommen wurde oder vorzunehmen ist, die Genehmigung oder Billigung seitens eines Gerichts erforderlich, so kann ein Gericht in diesem Mitgliedstaat entscheiden, ob es diese Rechtshandlung genehmigt oder billigt, selbst wenn es nach dieser Verordnung nicht zuständig ist.

(4) Artikel 14 Absatz 2 gilt entsprechend.

ABSCHNITT 3

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel 15

Anrufung eines Gerichts²⁰

²⁰ Ein Erwägungsgrund mit etwa folgendem Wortlaut ist hinzuzufügen:

"In dieser Verordnung wird festgelegt, wann ein Gericht als im Sinne dieser Verordnung angerufen gilt. Da es in den Mitgliedstaaten die beiden unterschiedlichen Systeme gibt, denen zufolge entweder das verfahrenseinleitende Schriftstück zunächst dem Antragsgegner zugestellt oder zunächst beim Gericht eingereicht werden muss, sollte es ausreichen, dass der im nationalen Recht vorgesehene erste Schritt unternommen wurde, sofern der Antragsteller es in der Folge nicht versäumt hat, die ihm nach nationalem Recht obliegenden Maßnahmen zu treffen, damit der zweite Schritt durchgeführt werden kann.

In Anbetracht der zunehmenden Bedeutung der Mediation und anderer Arten der alternativen Streitbeilegung auch im Laufe des Verfahrens sollte ein Gericht gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs auch zu dem Zeitpunkt als angerufen gelten, zu dem beim Gericht das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück in Fällen eingereicht wird, in denen das Verfahren auf Antrag des Antragstellers, der es eingeleitet hat, inzwischen ausgesetzt wurde, um eine einvernehmliche Lösung zu finden, ohne dass das verfahrenseinleitende Schriftstück dem Antragsgegner bereits zugestellt wurde und ohne dass diese Partei von dem Verfahren Kenntnis hat oder an ihm in irgend einer Weise teilgenommen hat, sofern der Antragsteller es in der Folge nicht versäumt hat, die ihm obliegenden Maßnahmen zu treffen, um die Zustellung des Schriftstücks an den Antragsgegner zu bewirken.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs sollte bei Rechtshängigkeit der Tag, an dem ein obligatorisches Schlichtungsverfahren bei einer nationalen Schlichtungsbehörde eingeleitet wurde, als der Tag gelten, an dem ein 'Gericht' als angerufen gilt."

Ein Gericht gilt als angerufen

- a) zu dem Zeitpunkt, zu dem das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück bei Gericht eingereicht wurde, vorausgesetzt, dass der Antragsteller es in der Folge nicht versäumt hat, die ihm obliegenden Maßnahmen zu treffen, um die Zustellung des Schriftstücks an den Antragsgegner zu bewirken;
- b) falls die Zustellung an den Antragsgegner vor Einreichung des Schriftstücks bei Gericht zu bewirken ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem die für die Zustellung verantwortliche Stelle das Schriftstück erhalten hat, vorausgesetzt, dass der Antragsteller es in der Folge nicht versäumt hat, die ihm obliegenden Maßnahmen zu treffen, um das Schriftstück bei Gericht einzureichen; oder
- c) **falls das Gericht das Verfahren von Amts wegen einleitet, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Beschluss über die Einleitung des Verfahrens vom Gericht gefasst oder, wenn ein solcher Beschluss nicht erforderlich ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem die Sache beim Gericht eingetragen worden ist.**

Artikel 17

Prüfung der Zuständigkeit²¹

Wenn (...) **ein Gericht** eines Mitgliedstaats in einer Sache angerufen wird, für die es nach dieser Verordnung keine Zuständigkeit **in der Hauptsache** hat und für die (...) **ein Gericht** eines anderen Mitgliedstaats aufgrund dieser Verordnung **in der Hauptsache** zuständig ist, sollte es sich von Amts wegen für unzuständig erklären.

²¹ Ein Erwägungsgrund mit etwa folgendem Wortlaut ist hinzuzufügen:

"Ein Gericht eines Mitgliedstaats sollte sich von Amts wegen für unzuständig erklären, wenn es in einer Sache angerufen wird, für die es nach dieser Verordnung keine Zuständigkeit in der Hauptsache hat und für die ein Gericht eines anderen Mitgliedstaats aufgrund dieser Verordnung in der Hauptsache zuständig ist. Es sollte diesem Gericht jedoch freistehen, um Übertragung der Zuständigkeit gemäß dieser Verordnung zu ersuchen, ohne dass es dazu verpflichtet wäre."

Artikel 18

Prüfung der Zulässigkeit

(1) Lässt sich ein Antragsgegner, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in dem Mitgliedstaat hat, in dem das Verfahren eingeleitet wurde, auf das Verfahren nicht ein, so hat das zuständige Gericht das Verfahren so lange auszusetzen, bis festgestellt ist, dass es dem Antragsgegner möglich war, das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück so rechtzeitig zu empfangen, dass er sich verteidigen konnte, oder dass alle hierzu erforderlichen Maßnahmen getroffen wurden.

(2) Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 findet statt Absatz 1 Anwendung, wenn das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nach Maßgabe jener Verordnung von einem Mitgliedstaat in einen anderen zu übermitteln war.

(3) Ist die Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 nicht anwendbar, so gilt Artikel 15 des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen, wenn das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nach Maßgabe des genannten Übereinkommens ins Ausland zu übermitteln war.

Artikel 19

Rechtshängigkeit und abhängige Verfahren²²

(1) Werden bei (...) **Gerichten** verschiedener Mitgliedstaaten Anträge auf Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigerklärung einer Ehe zwischen denselben Parteien gestellt, so setzt das später angerufene (...) **Gericht** das Verfahren von Amts wegen aus, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen (...) **Gerichts** geklärt ist.

(2) Werden bei (...) **Gerichten** verschiedener Mitgliedstaaten Verfahren bezüglich der elterlichen Verantwortung für ein Kind wegen desselben Anspruchs anhängig gemacht, so setzt das später angerufene (...) **Gericht** das Verfahren von Amts wegen aus, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen (...) **Gerichts** geklärt ist. **Dies gilt nicht, wenn die Zuständigkeit eines der Gerichte sich lediglich auf Artikel 14 stützt.**

(3) Sobald die Zuständigkeit des zuerst angerufenen (...) **Gerichts** feststeht, erklärt sich das später angerufene (...) **Gericht** zugunsten dieses (...) **Gerichts** für unzuständig.

In diesem Fall kann der Antragsteller, der das entsprechende Verfahren bei dem später angerufenen (...) **Gericht** eingeleitet hat, dieses Verfahren bei dem zuerst angerufenen (...) **Gericht** einleiten.

(4) Wird ein Gericht eines Mitgliedstaats angerufen, dem gemäß der Anerkennung der Zuständigkeit nach Artikel 10a die ausschließliche Zuständigkeit übertragen wurde, so setzen die Gerichte eines anderen Mitgliedstaats das Verfahren so lange aus, bis das auf der Grundlage der Anerkennung angerufene Gericht erklärt hat, dass es gemäß der Anerkennung nicht zuständig ist.

(5) Sobald und soweit das anerkannte Gericht die ausschließliche Zuständigkeit gemäß der Anerkennung festgestellt hat, erklären sich die Gerichte eines anderen Mitgliedstaats zugunsten dieses Gerichts für unzuständig.

²² Siehe vorgeschlagenen Erwägungsgrund in Fußnote 20.

Artikel 20

Recht des Kindes auf Meinungsäußerung²³

- (1) Bei der Ausübung ihrer Zuständigkeit nach Abschnitt 2 (...) geben die (...) **Gerichte** der Mitgliedstaaten **im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren**²⁴ dem Kind, das in der Lage ist, sich seine eigene Meinung zu bilden, eine echte und konkrete Gelegenheit (...), diese Meinung (...) **direkt oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle** zu äußern.
- (2) **Gibt das Gericht im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren einem Kind Gelegenheit zur Meinungsäußerung gemäß diesem Artikel, so** misst (...) es der Meinung des Kindes (...) entsprechend seinem Alter und seiner Reife gebührendes Gewicht bei (...).

²³ Ein Erwägungsgrund mit etwa folgendem Wortlaut ist hinzuzufügen:

"In Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung nach dieser Verordnung sowie Rückgabeverfahren nach dem Haager Übereinkommen von 1980 sollte dem Kind, das von diesem Verfahren betroffen und in der Lage ist, sich seine eigene Meinung zu bilden, im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs grundsätzlich eine echte und konkrete Gelegenheit zur Meinungsäußerung gegeben werden und sollte diese Meinung bei der Bewertung des Kindeswohls gebührend berücksichtigt werden. Die Gelegenheit für das Kind, im Einklang mit Artikel 24 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes seine Meinung frei zu äußern, spielt bei der Anwendung dieser Verordnung eine wichtige Rolle. Nach der Verordnung sollte es allerdings weiterhin Sache der Mitgliedstaaten sein, in den nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren festzulegen, wer das Kind hört und wie das Kind gehört wird. Somit soll in dieser Verordnung nicht festgelegt werden, ob das Kind von dem Richter persönlich oder von einem speziell geschulten Sachverständigen angehört werden sollte, der dem Gericht anschließend Bericht erstattet, oder ob die Anhörung des Kindes im Gerichtssaal oder an einem anderen Ort oder auf anderem Wege erfolgen sollte. Außerdem hat das Kind zwar nach wie vor das Recht, angehört zu werden, doch stellt seine Anhörung keine absolute Verpflichtung dar, sondern muss unter Berücksichtigung des Kindeswohls beurteilt werden, beispielsweise in Fällen, die mit Vereinbarungen zwischen den Parteien verbunden sind."

²⁴ Siehe vorgeschlagenen Erwägungsgrund in Fußnote 32.

KAPITEL III

INTERNATIONALE KINDESENTFÜHRUNG²⁵

Artikel 21

Rückgabe des Kindes nach dem Haager Übereinkommen von 1980

Beantragt eine Person, Behörde oder sonstige Stelle **direkt oder mit Hilfe einer Zentralen Behörde** unter Berufung auf eine Verletzung des Sorgerechts bei dem Gericht eines Mitgliedstaats eine Entscheidung auf der Grundlage des Haager Übereinkommens von **1980** (...), mit der die Rückgabe eines Kindes **unter 16 Jahren** angeordnet wird, das widerrechtlich in einen anderen Mitgliedstaat als den Mitgliedstaat, in dem das Kind unmittelbar vor dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, verbracht wurde oder dort zurückgehalten wird, so gelten die Artikel (...) **21a bis 26a und Kapitel VI ergänzend zum Haager Übereinkommen von 1980.**

²⁵ Ein Erwägungsgrund mit etwa folgendem Wortlaut ist hinzuzufügen:

"Um die Rückgabeverfahren nach dem Haager Übereinkommen von 1980 so rasch wie möglich abzuschließen, sollen die Mitgliedstaaten entsprechend ihren innerstaatlichen Gerichtssystemen in Erwägung ziehen, die Zuständigkeit für diese Verfahren bei einer möglichst begrenzten Anzahl von Gerichten zu bündeln. Die Zuständigkeit für Kindesentführungsfälle könnte bei einem einzigen Gericht für das ganze Land oder bei einer begrenzten Zahl von Gerichten gebündelt werden; dabei ließe sich beispielsweise die Zuständigkeit für internationale Kindesentführungsfälle ausgehend von der Zahl der Berufungsgerichte bei einem Gericht erster Instanz in jedem Berufungsgerichtsbezirk bündeln."

Artikel 21a

Entgegennahme und Bearbeitung der Anträge durch die Zentralen Behörden

- (1) Die ersuchte Zentrale Behörde bearbeitet einen auf das Haager Übereinkommen von 1980 gestützten Antrag gemäß Artikel 21 mit gebotener Eile.**
- (2) Geht bei der Zentralen Behörde des ersuchten Mitgliedstaates ein Antrag gemäß Artikel 21 ein, bestätigt sie dessen Empfang binnen fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags. Sie unterrichtet unverzüglich die Zentrale Behörde des ersuchenden Mitgliedstaates oder gegebenenfalls den Antragsteller über die ersten Maßnahmen, die im Hinblick auf den Antrag getroffen wurden oder noch getroffen werden, und kann weitere erforderliche Unterlagen und Informationen anfordern.**

(...)

Artikel 23

Zügige Gerichtsverfahren (...)²⁶

²⁶ Ein Erwägungsgrund mit etwa folgendem Wortlaut ist hinzuzufügen:

"Die Gerichte jeder Instanz sollten ihre Entscheidung binnen sechs Wochen treffen, es sei denn, dass dies aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht möglich ist. Der Rückgriff auf alternative Streitbeilegungsverfahren sollte nicht als außergewöhnlicher Umstand betrachtet werden, der eine Überschreitung der Frist rechtfertigt. Im Laufe dieser Verfahren oder als deren Folge können jedoch außergewöhnliche Umstände eintreten. Für ein Gericht erster Instanz sollte die Frist mit dem Zeitpunkt beginnen, zu dem das Gericht angerufen wurde. Für ein höherinstanzliches Gericht sollte sie mit dem Zeitpunkt beginnen, zu dem alle erforderlichen Verfahrensschritte unternommen wurden. Je nach dem betreffenden Rechtssystem könnten diese Schritte die Zustellung des Rechtsbehelfs an den Antragsgegner entweder in dem Mitgliedstaat, in dem das Gericht seinen Sitz hat, oder in einem anderen Mitgliedstaat, die Übermittlung der Akte und die Einlegung von Rechtsmitteln beim Berufungsgericht in Mitgliedstaaten, in denen Rechtsmittel bei dem Gericht eingelegt werden müssen, dessen Entscheidung angefochten wird, oder einen Antrag einer Partei auf Abhaltung einer Anhörung umfassen, wenn ein derartiger Antrag nach nationalem Recht erforderlich ist. Die Mitgliedstaaten sollten in Erwägung ziehen, die Zahl der möglichen Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung, mit der die Rückgabe eines Kindes nach dem Haager Übereinkommen von 1980 angeordnet oder abgelehnt wird, auf einen Rechtsbehelf zu begrenzen."

(1) Das Gericht, bei dem die Rückgabe eines Kindes nach Artikel 21 beantragt wird, befasst sich mit gebotener Eile mit dem Antrag und bedient sich dabei der zügigsten Verfahren des nationalen Rechts.

(2) Unbeschadet des (...) **Absatzes 1** erlässt **ein Gericht erster Instanz** seine Entscheidung spätestens sechs Wochen nach seiner (...) Anrufung (...), es sei denn, dass dies aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht möglich ist.

(...)

(3) Außer wenn dies aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht möglich ist, erlässt **ein höherinstanzliches Gericht** seine Entscheidung spätestens sechs Wochen, nachdem alle erforderlichen Verfahrensschritte abgewickelt wurden und das Gericht in der Lage ist, das Rechtsmittel entweder in einer Anhörung oder auf andere Weise zu prüfen.

Artikel 23a

Alternative Streitbeilegungsverfahren²⁷

Das Gericht fordert die Parteien zum frühestmöglichen Zeitpunkt und in jedem Abschnitt des Verfahrens entweder direkt oder gegebenenfalls mit Hilfe der Zentralen Behörden auf, zu prüfen, ob sie gewillt sind, eine Mediation oder andere alternative Streitbeilegungsverfahren in Anspruch zu nehmen, es sei denn, dass dies nicht dem Kindeswohl entspricht, im Einzelfall nicht angebracht wäre oder das Verfahren hierdurch über Gebühr in die Länge gezogen würde.

Artikel 24

(...) Recht des Kindes auf Meinungsäußerung im Rückgabeverfahren (...)

(...) Artikel 20 dieser Verordnung gilt auch für Rückgabeverfahren nach dem Haager Übereinkommen von 1980.

²⁷

Ein Erwägungsgrund mit etwa folgendem Wortlaut ist hinzuzufügen:

"In allen Fällen, die Kinder betreffen, insbesondere in Fällen internationaler Kindesentführung, sollten die Gerichte die Möglichkeit der Herbeiführung einer Lösung durch Mediation oder auf ähnlichem Weg prüfen und dabei gegebenenfalls auf die Unterstützung durch bestehende Netzwerke und Unterstützungsstrukturen für Mediation in grenzüberschreitenden Streitigkeiten betreffend die elterliche Verantwortung zurückgreifen. Solche Bemühungen dürfen jedoch die Rückgabeverfahren nach dem Haager Übereinkommen von 1980 nicht über Gebühr in die Länge ziehen. Außerdem dürfte Mediation nicht immer angezeigt sein, insbesondere in Fällen häuslicher Gewalt.

Einigen sich Eltern im Laufe des Rückgabeverfahrens nach dem Haager Übereinkommen von 1980 über die Rückgabe oder Nichtrückgabe des Kindes, aber auch über andere Fragen der elterlichen Verantwortung, so sollte diese Verordnung ihnen unter bestimmten Umständen ermöglichen, zu vereinbaren, dass das nach dem Haager Übereinkommen von 1980 befasste Gericht dafür zuständig sein sollte, ihrer Vereinbarung Rechtswirkung zu verleihen, indem es sie in eine Entscheidung aufnimmt, billigt oder auf eine andere in den nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren vorgesehene Form zurückgreift. Die Mitgliedstaaten, die die Zuständigkeit gebündelt haben, sollten daher in Erwägung ziehen, das mit dem Rückgabeverfahren nach dem Haager Übereinkommen von 1980 befasste Gericht in die Lage zu versetzen, auch die Zuständigkeit in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung auszuüben, auf die sich die Parteien gemäß dieser Verordnung geeinigt haben, sofern im Laufe dieses Rückgabeverfahrens eine Vereinbarung zwischen den Parteien zustande gekommen ist."

Artikel 25

Verfahren für die Rückgabe des Kindes²⁸

²⁸

Ein Erwägungsgrund mit etwa folgendem Wortlaut ist hinzuzufügen:

"Das Gericht des Mitgliedstaats, in den das Kind widerrechtlich verbracht wurde oder in dem es widerrechtlich zurückgehalten wird, sollte die Rückgabe in besonderen, ordnungsgemäß begründeten Fällen ablehnen können, wie dies im Haager Übereinkommen von 1980 vorgesehen ist. Zuvor sollte es prüfen, ob angemessene Schutzmaßnahmen getroffen wurden oder vielleicht getroffen werden, um die Gefahren für das Kindeswohl zu beseitigen, die die Rückgabe nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b des Haager Übereinkommens von 1980 verhindern könnten.

Zieht ein Gericht in Erwürgung, die Rückgabe eines Kindes nur aufgrund von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b des Haager Übereinkommens von 1980 abzulehnen, sollte es die Rückgabe des Kindes nicht ablehnen, wenn entweder die Partei, die sich um die Rückgabe des Kindes bemüht, das Gericht davon überzeugt oder das Gericht auf andere Weise zu der Überzeugung gelangt, dass angemessene Vorkehrungen zum Schutz des Kindes nach seiner Rückgabe getroffen wurden. Bei diesen Vorkehrungen könnte es sich beispielsweise handeln um eine gerichtliche Anordnung aus diesem Mitgliedstaat, die dem Antragsteller verbietet, sich dem Kind zu nähern, eine einstweilige Maßnahme einschließlich einer Schutzmaßnahme seitens dieses Mitgliedstaates, der zufolge das Kind bei dem Elternteil, der es entzogen hat und der die tatsächliche Sorge wahrnimmt, bleiben kann, bis in diesem Mitgliedstaat nach der Rückkehr eine Entscheidung in der Hauptsache über das Sorgerecht gefällt wird, oder der Nachweis, dass für ein behandlungsbedürftiges Kind medizinische Einrichtungen zur Verfügung stehen. Welche Art von Vorkehrungen im Einzelfall angemessen ist, sollte von dem konkreten Risiko abhängen, dem das Kind bei einer Rückgabe ohne derartige Vorkehrungen ausgesetzt sein könnte. Das Gericht, das feststellen will, ob angemessene Vorkehrungen getroffen wurden, sollte sich in erster Linie an die Parteien halten und erforderlichen- und gegebenenfalls die Zentralen Behörden oder die dem Netz angeschlossenen Richter, insbesondere innerhalb des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen und des Internationalen Haager Richternetzwerks, um Unterstützung ersuchen.

Außerdem könnte das Gericht in entsprechenden Fällen alle erforderlichen einstweiligen Maßnahmen einschließlich Schutzmaßnahmen gemäß dieser Verordnung anordnen, um die mit der Rückgabe verbundene Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind so gering wie möglich zu halten, die ansonsten zur Ablehnung der Rückgabe führen würde. Derartige einstweilige Maßnahmen und ihr Verkehr sollten weder die Rückgabeverfahren nach dem Haager Übereinkommen verzögern noch die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen dem in Rückgabeverfahren nach dem Haager Übereinkommen von 1980 angerufenen Gericht und dem nach dieser Verordnung in der Hauptsache der elterlichen Verantwortung zuständigen Gericht unterlaufen. Erforderlichenfalls sollte das Gericht mit Hilfe der Zentralen Behörden oder der dem Netz angeschlossenen Richter, insbesondere innerhalb des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen und des Internationalen Haager Richternetzwerks, das Gericht oder die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes konsultieren. Diese Maßnahmen sollten in allen anderen Mitgliedstaaten, einschließlich des nach dieser Verordnung zuständigen Mitgliedstaats, so lange anerkannt und vollstreckt werden, bis ein zuständiges Gericht des betreffenden Mitgliedstaats die Maßnahmen getroffen hat, die es als angemessen erachtet. Zu derartigen Maßnahmen könnte beispielsweise gehören, dass das Kind weiter bei demjenigen wohnt, der die tatsächliche Sorge wahrnimmt, oder dass geregelt wird, wie nach der Rückkehr Kontakte zu dem Kind stattfinden sollten, bis das Gericht des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes die seines Erachtens angezeigten Maßnahmen getroffen hat. Dadurch sollte einer Maßnahme oder Entscheidung des Gerichts des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes nach dessen Rückkehr nicht vorgegriffen werden."

(1) Ein Gericht kann die Rückgabe eines Kindes nicht verweigern, **wenn der Person, die die Rückgabe des Kindes beantragt hat, nicht die Gelegenheit gegeben wurde, gehört zu werden.**

(1a) **Das Gericht kann im Einklang mit Artikel 14 in jedem Verfahrensabschnitt prüfen, ob der Kontakt zwischen dem Kind und der Person, die dessen Rückgabe beantragt, gewährleistet werden soll, wobei dem Kindeswohl Rechnung zu tragen ist.**

(2) **Zieht ein Gericht in Erwägung, die Rückgabe eines Kindes nur aufgrund von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b des Haager Übereinkommens von 1980 abzulehnen, kann es die Rückgabe des Kindes nicht ablehnen, wenn die Partei, die sich um die Rückgabe des Kindes bemüht, das Gericht durch Vorlage hinreichender Nachweise davon überzeugt oder das Gericht auf andere Weise zu der Überzeugung gelangt, dass angemessene Vorkehrungen zum Schutz des Kindes nach seiner Rückkehr getroffen wurden.**

(3) (...) **Für die Zwecke des Absatzes 2 kann das** Gericht entweder direkt **nach Artikel 67a oder** mit Hilfe der Zentralen Behörden (...) mit den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates kommunizieren, in dem das Kind unmittelbar vor dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (...).

(4) **Gegebenenfalls kann das Gericht bei der Anordnung der Rückgabe des Kindes einstweilige Maßnahmen einschließlich Schutzmaßnahmen nach Artikel (...) 14 dieser Verordnung anordnen, (...) um das Kind vor der schwerwiegenden Gefahr im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 Buchstabe b des Haager Übereinkommens von 1980 zu schützen, sofern die Prüfung und Anordnung dieser Maßnahmen das Rückgabeverfahren nicht über Gebühr verzögern würde.**

(...)

(5) (...) Eine Entscheidung, mit der die Rückgabe des Kindes angeordnet wird, kann ungeachtet der Einlegung eines Rechtsbehelfs für vorläufig vollstreckbar erklärt werden (...), wenn die Rückgabe des Kindes vor der Entscheidung über den Rechtsbehelf um des Kindeswohls willen erforderlich ist²⁹.

(...)

Artikel 25a

Vollstreckung von Entscheidungen, mit denen die Rückgabe des Kindes angeordnet wird

- (1) Eine für die Vollstreckung zuständige Behörde, bei der die Vollstreckung einer Entscheidung beantragt wird, mit der die Rückgabe eines Kindes in einen anderen Mitgliedstaat angeordnet wird, bearbeitet den Antrag mit gebotener Eile.**
- (2) Wurde die Entscheidung nicht binnen sechs Wochen nach Einleitung des Vollstreckungsverfahrens vollstreckt, hat die die Vollstreckung betreibende Partei oder die Zentrale Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats das Recht, von der Vollstreckungsbehörde eine Begründung der Verzögerung zu verlangen.**

(...)

²⁹ Ein Erwägungsgrund mit etwa folgendem Wortlaut ist hinzuzufügen:
"Im nationalen Recht kann festgelegt werden, von welchem Gericht die Entscheidung für vorläufig vollstreckbar erklärt werden kann."

Artikel 26a

Verfahren im Anschluss an die Ablehnung der Rückgabe des Kindes gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 13 Absatz 2 des Haager Übereinkommens von 1980³⁰

³⁰ Ein Erwägungsgrund mit etwa folgendem Wortlaut ist hinzuzufügen:

"Entscheidet das Gericht des Mitgliedstaats, in dem das Kind widerrechtlich verbracht wurde oder in dem es widerrechtlich zurückgehalten wird, die Rückgabe des Kindes nach dem Haager Übereinkommen von 1980 abzulehnen, so sollte es in seiner Entscheidung ausdrücklich auf die einschlägigen Artikel dieses Übereinkommens verweisen, auf deren Grundlage die Ablehnung erfolgt. Ungeachtet dessen, ob diese ablehnende Entscheidung endgültig oder noch anfechtbar ist, könnte sie dennoch durch eine spätere Entscheidung ersetzt werden, die in einem Sorgerechtsverfahren von dem Gericht des Mitgliedstaates gefällt wird, in dem das Kind vor seinem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Im Laufe dieser Verfahren sollten unter Berücksichtigung des Kindeswohls alle Umstände eingehend geprüft werden, einschließlich des Verhaltens der Eltern, aber die Prüfung sollte sich nicht auf dieses Verhalten beschränken. Sollte in der daraus resultierenden Entscheidung über das materielle Sorgerecht die Rückgabe des Kindes angeordnet werden, so sollte die Rückgabe erfolgen, ohne dass es in einem anderen Mitgliedstaat eines besonderen Verfahrens zur Anerkennung und Vollstreckung dieser Entscheidung bedarf.

Das Gericht, das die Rückgabe des Kindes ablehnt, sollte von Amts wegen eine Bescheinigung ausstellen, für die das in dieser Verordnung wiedergegebene Formular verwendet wird. Mit dieser Bescheinigung sollen die Parteien davon in Kenntnis gesetzt werden, dass sie innerhalb von drei Monaten nach der Mitteilung der Entscheidung über die Ablehnung der Rückgabe des Kindes Anträge betreffend das materielle Sorgerecht bei einem Gericht in dem Mitgliedstaat einreichen können, in dem das Kind unmittelbar vor dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Wohnsitz hatte. Ferner ist daraus ersichtlich, dass jede Entscheidung, die aus einem derartigen Verfahren hervorgeht und zur Rückgabe des Kindes führt, gemäß dieser Verordnung in jedem anderen Mitgliedstaat vollstreckbar ist.

Ist in dem Mitgliedstaat, in dem das Kind unmittelbar vor dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Wohnsitz hatte, ein Sorgerechtsverfahren bereits zu dem Zeitpunkt anhängig, zu dem ein mit dem Rückgabeantrag nach dem Haager Übereinkommen von 1980 befasstes Gericht die Rückgabe des Kindes nur aufgrund des Artikels 13 Absatz 1 Buchstabe b oder Artikel 13 Absatz 2 des Haager Übereinkommens von 1980 ablehnt, so sollte das Gericht, das die Rückgabe des Kindes abgelehnt hat, auch eine Abschrift seiner Entscheidung, die entsprechende Bescheinigung und ein Protokoll, eine Zusammenfassung oder eine Niederschrift der Anhörung sowie alle anderen Unterlagen übermitteln, die es als sachdienlich für das mit dem Sorgerechtsverfahren befasste Gericht erachtet. Der Ausdruck 'alle anderen Unterlagen, die es als sachdienlich erachtet', sollte sich auf alle Unterlagen beziehen, die sich auf das Ergebnis des Sorgerechtsverfahrens auswirken könnten, wenn die entsprechenden Informationen nicht bereits in der Entscheidung selbst enthalten sind, mit der die Rückgabe abgelehnt wird.

Ist in dem Mitgliedstaat, in dem das Kind unmittelbar vor dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Wohnsitz hatte, noch kein Sorgerechtsverfahren anhängig und ruft eine Partei, nachdem sie vom Gericht, das die Rückgabe des Kindes abgelehnt hat, davon in Kenntnis gesetzt wurde, ein Gericht in diesem Mitgliedstaat an, so sollte diese Partei dem mit dem Sorgerechtsantrag befassten Gericht eine Abschrift der Entscheidung über die Ablehnung der Rückgabe des Kindes gemäß dem Haager Übereinkommen von 1980, die entsprechende Bescheinigung und ein Protokoll, eine Zusammenfassung oder eine Niederschrift der Anhörung vorlegen. Dies hindert das angerufene Gericht nicht daran, alle anderen Unterlagen zu verlangen, die es als sachdienlich erachtet und die Informationen enthalten, die sich auf das Ergebnis des Sorgerechtsverfahrens auswirken könnten, wenn diese Informationen nicht bereits in der Entscheidung selbst enthalten sind, mit der die Rückgabe abgelehnt wird."

- (1) Dieser Artikel kommt zur Anwendung, wenn eine Entscheidung, die Rückgabe eines Kindes in einen anderen Mitgliedstaat abzulehnen, sich nur auf Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b oder Artikel 13 Absatz 2 des Haager Übereinkommens von 1980 stützt.**
- (2) Das Gericht, das eine Entscheidung gemäß Absatz 1 fällt, stellt von Amts wegen eine Bescheinigung aus, für die das in Anhang [X] wiedergegebene Formular verwendet wird. Die Bescheinigung wird in der Sprache ausgefüllt und ausgestellt, in der die Entscheidung abgefasst ist. Die Bescheinigung kann auch in einer anderen Amtssprache der Europäischen Union, die von einer Partei gewünscht wird, ausgestellt werden. Dies verpflichtet das die Bescheinigung ausstellende Gericht nicht dazu, eine Übersetzung oder Transliteration [des relevanten Inhalts] bereitzustellen.**
- (3) Wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem das Gericht eine Entscheidung gemäß Absatz 1 fällt, ein Gericht in dem Mitgliedstaat, in dem das Kind vor dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, bereits mit einem Verfahren zur Prüfung des materiellen Sorgerechts befasst wurde, übermittelt das Gericht, wenn es Kenntnis von diesem Verfahren hat, binnen eines Monats ab der Entscheidung nach Absatz 1 dem Gericht dieses Mitgliedstaates direkt oder über die Zentralen Behörden folgende Unterlagen:**
- a) eine Abschrift seiner Entscheidung;**
 - b) die nach Absatz 2 ausgestellte Bescheinigung; und**
 - c) gegebenenfalls ein Protokoll, eine Zusammenfassung oder eine Niederschrift der Anhörung und alle anderen Unterlagen, die es als sachdienlich erachtet.**
- (4) Das Gericht in dem Mitgliedstaat, in dem das Kind vor dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, kann erforderlichenfalls eine Partei auffordern, gemäß Artikel 69 eine Übersetzung oder Transliteration der Entscheidung und aller anderen der Bescheinigung gemäß Absatz 3 Buchstabe c beigefügten Unterlagen vorzulegen.**

(5) Wenn in anderen als den in Absatz 3 genannten Fällen eine der Parteien binnen drei Monaten nach Mitteilung der Entscheidung nach Absatz 1 ein Gericht in dem Mitgliedstaat, in dem das Kind vor dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, mit der Prüfung des materiellen Sorgerechts befasst,³¹ legt sie dem Gericht folgende Unterlagen vor:

- a) eine Abschrift der Entscheidung;**
- b) die nach Absatz 2 ausgestellte Bescheinigung; und**
- c) gegebenenfalls ein Protokoll, eine Zusammenfassung oder eine Niederschrift der Anhörung vor dem Gericht, das die Rückgabe des Kindes abgelehnt hat.**

(6) Unbeschadet einer Entscheidung gemäß Absatz 1, ein Kind nicht zurückzugeben, ist jede Entscheidung über das materielle Sorgerecht, die in einem Verfahren gemäß den Absätzen 3 und 5 ergeht und die Rückgabe des Kindes zur Folge hat, gemäß Kapitel IV dieser Verordnung in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckbar.

³¹ Siehe Artikel 47l Absatz 4, dem zufolge die Bescheinigung, die den übergeordneten Mechanismus auslöst, nur ausgestellt wird, wenn das Gericht bei seiner Entscheidung die Gründe und Fakten berücksichtigt hat, die der vorherigen Entscheidung zugrunde liegen, die in einem anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b oder Artikel 13 Absatz 2 des Haager Übereinkommens von 1980 ergangen ist.

KAPITEL IV

ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG

ABSCHNITT 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ANERKENNUNG UND DIE VOLLSTRECKUNG

Unterabschnitt 1

Anerkennung

Artikel 27

Anerkennung einer Entscheidung³²

³² Zwei Erwägungsgründe mit etwa folgendem Wortlaut sind hinzuzufügen:

- (E1) "Das gegenseitige Vertrauen in die Rechtspflege in der Union rechtfertigt den Grundsatz, dass in einem Mitgliedstaat in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung ergangene Entscheidungen in allen Mitgliedstaaten anerkannt werden sollten, ohne dass es eines Anerkennungsverfahrens bedarf. Insbesondere, wenn ihnen eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Entscheidung vorgelegt wird, mit der die Ehescheidung, die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder die Ungültigerklärung der Ehe vollzogen wird und die im Ursprungsmittelstaat nicht mehr angefochten werden kann, sollten die zuständigen Behörden des ersuchten Mitgliedstaats die Entscheidung von Rechts wegen anerkennen, ohne dass es eines besonderen Verfahrens bedarf, und ihre Personenstandsbücher entsprechend aktualisieren. Wie gemäß der derzeitigen Verordnung bleibt es dem nationalen Recht überlassen, darüber zu befinden, ob diese Gründe von einer Partei geltend gemacht werden müssen oder nach dem nationalen Recht von Amts wegen geltend gemacht werden. Dies hindert eine interessierte Partei nicht daran, im Einklang mit dieser Verordnung eine Entscheidung zu beantragen, dass keine Gründe für die Ablehnung der Anerkennung im Sinne dieser Verordnung bestehen. Es sollte im nationalen Rechts des Mitgliedstaats, in dem ein derartiger Antrag gestellt wird, festgelegt werden, wer als zu einem derartigen Antrag berechtigte interessierte Partei gilt."
- (E2) "Die Anerkennung einer Entscheidung sollte nur abgelehnt werden, wenn einer oder mehrere der in dieser Verordnung vorgesehenen Gründe für die Nichtanerkennung vorliegen. Die in dieser Verordnung aufgeführten Gründe für die Ablehnung der Anerkennung sind erschöpfend, und darin nicht genannte Gründe, wie z. B. ein Verstoß gegen die Regel zur Rechtshängigkeit, können nicht als Gründe für die Ablehnung geltend gemacht werden. In Sachen der elterlichen Verantwortung hat eine spätere Entscheidung stets Vorrang vor einer früheren Entscheidung mit Wirkung für die Zukunft, soweit sie unvereinbar sind. Was die einem Kind gebotene Gelegenheit zur Meinungsäußerung anbelangt, so kann die Anerkennung einer Entscheidung nicht einzig und allein aus dem Grund verweigert werden, dass das Ursprungsgericht die Anhörung des Kindes auf andere Weise vorgenommen hat als dies beim Gericht im Mitgliedstaat der Anerkennung der Fall wäre, denn es sollte Sache des Ursprungsgerichts sein, über die angemessene Art und Weise zu entscheiden.

Wenn es auch nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs gemäß Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und dieser Verordnung nicht erforderlich ist, dass das Gericht des Ursprungsmittelstaats die Meinung des Kindes in jeder Rechtssache durch eine Anhörung einholt, und diesem Gericht somit ein Ermessensspielraum bleibt, so geht aus der Rechtsprechung jedoch auch hervor, dass das Gericht bei der Entscheidung, dem Kind eine Gelegenheit zur Anhörung zu geben, verpflichtet ist, alle für die Durchführung einer derartigen Anhörung angemessenen Vorkehrungen zu treffen, wobei dem Kindeswohl und den Umständen jedes Einzelfalls Rechnung zu tragen ist, damit die Wirksamkeit dieser Bestimmungen sichergestellt ist und dem Kind eine echte und konkrete Gelegenheit zur Meinungsäußerung gegeben wird. Das Gericht des Ursprungsmittelstaates sollte soweit möglich und stets unter Berücksichtigung des Kindeswohls alle Mittel, die ihm im nationalen Recht zur Verfügung stehen, sowie die speziellen Instrumente der internationalen justiziellen Zusammenarbeit – gegebenenfalls einschließlich derjenigen der Verordnung Nr. 1206/2001 – einsetzen.

Der Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung angestrebt wird, sollte diese nicht ablehnen, wenn eine der in dieser Verordnung zugelassenen Ausnahmen von diesem besonderen Ablehnungsgrund Anwendung findet. Diese Ausnahmen wirken sich dahingehend aus, dass ein Gericht in dem Vollstreckungsmittelstaat die Vollstreckung einer Entscheidung nicht einzig und allein aus dem Grund ablehnen darf, dass dem Kind keine Gelegenheit zur Meinungsäußerung gegeben worden ist, wobei dem Kindeswohl Rechnung getragen wurde, sofern das Verfahren nur das Vermögen des Kindes betroffen hat und sofern es in Anbetracht der Hauptsache des Verfahrens nicht erforderlich war, ihm diese Gelegenheit zu geben, oder sofern es schwerwiegende Gründe gab, wobei insbesondere der Dringlichkeit des Falls Rechnung zu tragen ist. Derartige schwerwiegende Gründe könnten beispielsweise vorliegen, wenn eine unmittelbare Gefahr für die körperliche und seelische Unversehrtheit oder das Leben des Kindes besteht und jede weitere Verzögerung das Risiko bergen könnte, dass diese Gefahr wirklich eintritt."

- (1) Die in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen werden in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es hierfür eines **besonderen** Verfahrens bedarf.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 3 bedarf es keines **besonderen** Verfahrens für die Beschreibung in den Personenstandsbüchern eines Mitgliedstaats auf der Grundlage einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung über Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigerklärung einer Ehe, gegen die nach dem Recht dieses Mitgliedstaats keine weiteren Rechtsbehelfe eingelegt werden können.
- (3) Jede Partei, die ein Interesse hat, kann **gemäß den Verfahren nach den Artikeln 42/47q bis 45/47r und gegebenenfalls nach Abschnitt 5 dieses Kapitels und nach Kapitel VI** eine Entscheidung beantragen, in der festgestellt wird, dass keiner der in den Artikeln 37 und 38 genannten Gründe für eine Ablehnung der Anerkennung gegeben ist. (...)

(4) Das örtlich zuständige Gericht, das jeder Mitgliedstaat gemäß Artikel 81 der Kommission mitteilt, wird durch das nationale Recht des Mitgliedstaats bestimmt, in dem das Verfahren nach Absatz 3 eingeleitet wird.

(5) Ist in einem Rechtsstreit vor (...) **einem Gericht** eines Mitgliedstaats die Frage der Anerkennung einer Entscheidung als Vorfrage zu klären, so kann (...) **dieses Gericht** hierüber befinden.

Artikel 28

Zwecks Anerkennung vorzulegende Unterlagen

(1) Die Partei, die in einem Mitgliedstaat eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Entscheidung geltend machen will, hat Folgendes vorzulegen:

- a)** eine Ausfertigung der Entscheidung, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, und
- b)** Die entsprechende Bescheinigung nach Artikel (...) **36a**.

(2) Das Gericht oder die zuständige Behörde³³, vor **dem/der** eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Entscheidung geltend gemacht wird, kann erforderlichenfalls die Partei, die die Entscheidung geltend macht, dazu auffordern, eine Übersetzung oder Transliteration gemäß Artikel 69 (...) [des relevanten Inhalts]³⁴ der Bescheinigung nach Absatz 1 Buchstabe b vorzulegen.

³³ Hier ist "Behörde" allein, wie normalerweise in der Definition des Begriffs "Gericht" enthalten, nicht ausreichend, da diese Bestimmung auch für Behörden gilt, die nicht in den Angelegenheiten im Rahmen dieser Verordnung entscheiden.

³⁴ Die Worte "des relevanten Inhalts" werden durch Verweise auf die Nummern der entsprechenden Felder der jeweiligen Bescheinigung ersetzt.

(3) Kann das Gericht oder die zuständige Behörde, vor dem / der eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Entscheidung geltend gemacht wird, das Verfahren ohne eine Übersetzung oder Transliteration nicht fortsetzen, so kann es / sie die Partei auffordern, eine Übersetzung oder Transliteration gemäß Artikel 69 der Entscheidung (...) zusätzlich zu einer Übersetzung oder Transliteration [des relevanten Inhalts] der Bescheinigung vorzulegen.

Artikel 28a

Fehlen von Unterlagen

- (1) Werden die in Artikel 28 Absatz 1 aufgeführten Unterlagen nicht vorgelegt, so kann das Gericht oder die zuständige Behörde eine Frist für deren Vorlage bestimmen oder sich mit gleichwertigen Unterlagen begnügen oder auf deren Vorlage verzichten, wenn die vorliegenden Informationen für ausreichend erachtet werden.**
- (2) Wenn das Gericht oder die zuständige Behörde dies verlangt, wird eine Übersetzung oder Transliteration gemäß Artikel 69 dieser gleichwertigen Unterlagen vorgelegt.**

Artikel 29

Aussetzung des Verfahrens

(...) Das Gericht, bei (...) dem eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Entscheidung geltend gemacht wird, kann das Verfahren in den folgenden Fällen ganz oder teilweise aussetzen:

- a) (...) Im Ursprungsmitgliedstaat (...) wurde ein ordentlicher Rechtsbehelf gegen die Entscheidung eingelegt; oder**
- b) Es wird eine Entscheidung beantragt, dass keine Gründe für eine Nichtanerkennung nach den Artikeln 37 und 38 vorliegen oder dass die Anerkennung aufgrund eines dieser Gründe abzulehnen ist.**
- (...)**

(...) Unterabschnitt 2

Vollstreckbarkeit und Vollstreckung

Artikel 30

Vollstreckbare Entscheidungen

- (1) Die in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (...), die in diesem Mitgliedstaat vollstreckbar sind, sind in den anderen Mitgliedstaaten vollstreckbar, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung³⁵ bedarf.
- (2) Für die Zwecke der Vollstreckung einer Entscheidung über das Umgangsrecht in einem anderen Mitgliedstaat kann das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats die Entscheidung ungeachtet der Einlegung eines Rechtsbehelfs für vorläufig vollstreckbar erklären (...).

(Artikel 31 nach Artikel 31/47e verschoben)

(Artikel 32 nach Artikel 32/47f verschoben)

³⁵ Ein Erwägungsgrund mit etwa folgendem Wortlaut ist hinzuzufügen:

"Darüber hinaus rechtfertigt das Ziel, den Zeit- und Kostenaufwand in grenzüberschreitenden Streitigkeiten mit Kindesbezug zu verringern, dass für alle Entscheidungen in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung die Vollstreckbarerklärung vor der Vollstreckung im Vollstreckungsmitgliedstaat – einschließlich der Registrierung zur Vollstreckung – abgeschafft wird. Während mit der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 diese Anforderung nur für bestimmte Entscheidungen über das Umgangsrecht und bestimmte Entscheidungen, die die Rückgabe eines Kindes zur Folge haben, abgeschafft wurde, wird sie mit der vorliegenden Verordnung nunmehr für die grenzüberschreitende Vollstreckung sämtlicher Sorgerechtsentscheidungen abgeschafft, während für bestimmte Entscheidungen über das Umgangsrecht und bestimmte Entscheidungen, die die Rückgabe eines Kindes zur Folge haben, eine sogar noch günstigere Behandlung beibehalten wird. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung ist eine von einem Gericht eines anderen Mitgliedstaats getroffene Entscheidung daher so zu behandeln, als ob sie im Vollstreckungsmitgliedstaat ergangen wäre."

Artikel (...) 33

(...) **Zwecks** Vollstreckung vorzulegende Unterlagen

(1) (...) **Soll** in einem Mitgliedstaat (...) **eine** in einem anderen Mitgliedstaat (...) **ergangene Entscheidung** (...) **vollstreckt werden, so hat die die Vollstreckung betreibende Partei der für die Vollstreckung zuständigen Behörde** Folgendes vorzulegen:

- a) eine Ausfertigung der Entscheidung, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, und
- b) die entsprechende Bescheinigung nach Artikel (...) **36a** (...).

(2) **Soll in einem Mitgliedstaat eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Entscheidung vollstreckt werden, in der eine einstweilige Maßnahme einschließlich einer Schutzmaßnahme angeordnet wird, so hat die die Vollstreckung betreibende Partei der für die Vollstreckung zuständigen Behörde** Folgendes vorzulegen:

- a) **eine Ausfertigung der Entscheidung, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt,**
- b) **die entsprechende Bescheinigung nach Artikel 36a, in der bescheinigt wird, dass die Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar ist und dass das Ursprungsgericht**
 - i) **in der Hauptsache zuständig ist, oder**
 - ii) **die Maßnahmen gemäß Artikel 25 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 14 angeordnet hat, und**

- c) wenn die Maßnahme ohne Vorladung des Antragsgegners angeordnet wurde, den Nachweis der Zustellung der Entscheidung.³⁶
- (3) (...) Die für die Vollstreckung zuständige Behörde kann (...) erforderlichenfalls die die Vollstreckung betreibende Partei auffordern, eine Übersetzung oder Transliteration gemäß Artikel 69 (...) [des relevanten Inhalts] der Bescheinigung vorzulegen, in der die zu vollstreckende Verpflichtung angegeben ist.

³⁶ Ein Erwägungsgrund, der sich an die Erwägungsgründe 32 und 33 der Brüssel-Ia-Verordnung anlehnt, ist hinzuzufügen:

"Werden von einem Gericht, das in der Hauptsache zuständig ist, einstweilige Maßnahmen einschließlich Schutzmaßnahmen angeordnet, so sollte deren freier Verkehr nach Maßgabe dieser Verordnung gewährleistet sein. Allerdings sollten einstweilige Maßnahmen, einschließlich Schutzmaßnahmen, die von einem solchen Gericht angeordnet wurden, ohne dass der Antragsgegner vorgeladen wurde, nicht gemäß dieser Verordnung anerkannt und vollstreckt werden, es sei denn, die die Maßnahme enthaltende Entscheidung ist dem Antragsgegner vor der Vollstreckung zugestellt worden. Dies sollte die Anerkennung und Vollstreckung solcher Maßnahmen gemäß nationalem Recht nicht ausschließen.

Werden einstweilige Maßnahmen einschließlich Schutzmaßnahmen von einem Gericht eines Mitgliedstaats angeordnet, das in der Hauptsache nicht zuständig ist, so sollte deren freier Verkehr im Rahmen dieser Verordnung auf Maßnahmen begrenzt werden, die in Fällen internationaler Kindesentführung getroffen werden und die darauf abzielen, die in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b des Haager Übereinkommens von 1980 genannte Gefahr so gering wie möglich zu halten. Diese Maßnahmen sollten so lange gelten, bis ein Gericht eines für die Entscheidung in der Hauptsache nach dieser Verordnung zuständigen Mitgliedstaats die Maßnahmen getroffen hat, die es als angemessen erachtet."

(4) Kann die **für die Vollstreckung zuständige** Behörde das Verfahren ohne eine Übersetzung **oder Transliteration** der Entscheidung nicht fortsetzen, so kann sie **die die Vollstreckung betreibende Partei** auffordern, eine (...) Übersetzung **oder Transliteration** gemäß Artikel 69 der **Entscheidung** vorzulegen.

(Artikel 34 nach Artikel 34/47i verschoben)

(Artikel 35 nach Artikel 35/47j verschoben)

(Artikel 36 nach Artikel 36/47k verschoben)

Unterabschnitt 3

Bescheinigung

Artikel 36a

Ausstellung der Bescheinigung

- (1) **Das der Kommission gemäß Artikel 81 mitgeteilte Gericht eines Ursprungsmitgliedstaates stellt auf Antrag einer Partei eine Bescheinigung aus über**
- a) **eine Entscheidung in Ehesachen unter Verwendung des Formulars in Anhang I,**
 - b) **eine Entscheidung über die elterliche Verantwortung unter Verwendung des Formulars in Anhang II,**
 - c) **gemäß dem Haager Übereinkommen von 1980 ergangene Rückgabeanordnungen unter Verwendung des Formulars in Anhang [X].**

- (2) Die Bescheinigung wird in der Sprache ausgefüllt und ausgestellt, in der die Entscheidung abgefasst ist. Die Bescheinigung kann auch in einer anderen Amtssprache der Europäischen Union, die von einer Partei gewünscht wird, ausgestellt werden. Dies verpflichtet das die Bescheinigung ausstellende Gericht nicht dazu, eine Übersetzung oder Transliteration [des relevanten Inhalts] bereitzustellen.**
- (3) Gegen die Ausstellung einer Bescheinigung sind keine Rechtsbehelfe möglich.**

Artikel 36b

Berichtigung der Bescheinigung

- (1) Das der Kommission gemäß Artikel 81 mitgeteilte Gericht eines Ursprungsmitgliedstaats berichtigt die Bescheinigung auf Antrag oder kann sie von Amts wegen berichtigen, wenn zwischen der zu vollstreckenden Entscheidung und der Bescheinigung aufgrund von sachlichen Fehlern oder Auslassungen Unstimmigkeiten bestehen.**
- (2) Für das Verfahren der Berichtigung der Bescheinigung gilt das Recht des Ursprungsmitgliedstaats.**

(...) Unterabschnitt 4

Ablehnung der Anerkennung und Vollstreckung

(...)

Artikel 37³⁷

Gründe für die (...) Ablehnung der Anerkennung von Entscheidungen in Ehesachen

(...) **Die** Anerkennung einer Entscheidung, die die Ehescheidung, die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder die Ungültigerklärung einer Ehe betrifft, **wird** abgelehnt, wenn

- a) die Anerkennung der öffentlichen Ordnung des Mitgliedstaats, in dem sie beantragt wird, offensichtlich widerspricht; (...)
- b) dem Antragsgegner, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nicht so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt wurde, dass er sich verteidigen konnte, es sei denn, es wird festgestellt, dass er mit der Entscheidung eindeutig einverstanden ist; (...)
- c) die Entscheidung mit einer Entscheidung unvereinbar ist, die in einem Verfahren zwischen denselben Parteien in dem Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung beantragt wird, ergangen ist; oder
- d) die Entscheidung mit einer früheren Entscheidung unvereinbar ist, die in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat zwischen denselben Parteien ergangen ist, sofern die frühere Entscheidung die notwendigen Voraussetzungen für ihre Anerkennung in dem Mitgliedstaat erfüllt, in dem die Anerkennung beantragt wird.

³⁷ Siehe vorgeschlagenen Erwägungsgrund in Fußnote 32.

Gründe für die (...) **Ablehnung der Anerkennung von Entscheidungen** in Verfahren betreffend
die elterliche Verantwortung

- (1) (...) **Die Anerkennung einer Entscheidung über die elterliche Verantwortung wird abgelehnt, wenn**
- a) die Anerkennung der öffentlichen Ordnung des Mitgliedstaats, in dem sie beantragt wird, offensichtlich widerspricht, wobei das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist; (...)
 - b) der betreffenden Person, die sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nicht so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt wurde, dass sie sich verteidigen konnte, es sei denn, es wird festgestellt, dass sie mit der Entscheidung eindeutig einverstanden ist; (...)
 - c) eine Person dies mit der Begründung beantragt, dass die Entscheidung in ihre elterliche Verantwortung eingreift, falls die Entscheidung ergangen ist, ohne dass diese Person die Möglichkeit hatte, gehört zu werden;³⁹ (...)
 - d) **und soweit** die Entscheidung mit einer späteren Entscheidung über die elterliche Verantwortung unvereinbar ist⁴⁰, die in dem Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung beantragt wird, ergangen ist; (...)
 - e) **und soweit** die Entscheidung mit einer späteren Entscheidung über die elterliche Verantwortung unvereinbar ist, die in einem anderen Mitgliedstaat oder in dem Drittstaat, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ergangen ist, sofern die spätere Entscheidung die notwendigen Voraussetzungen für ihre Anerkennung in dem Mitgliedstaat erfüllt, in dem die Anerkennung beantragt wird; **oder**

³⁸ Siehe vorgeschlagenen Erwägungsgrund in Fußnote 32.

³⁹ Ein Erwägungsgrund mit etwa folgendem Wortlaut ist hinzuzufügen:

"Unbeschadet anderer Rechtsakte der Union könnte das Gericht, wenn es nicht möglich ist, eine Partei oder ein Kind persönlich anzuhören, und wenn die entsprechenden technischen Mittel verfügbar sind, es in Erwägung ziehen, eine Anhörung mittels Videokonferenz oder einer anderen Kommunikationstechnologie durchzuführen, sofern in Anbetracht der besonderen Umstände des Falles die Verwendung solcher Technologien nicht für den fairen Ablauf des Verfahrens unangemessen wäre."

⁴⁰ Siehe vorgeschlagenen Erwägungsgrund in Fußnote 32.

- f) **das Verfahren des Artikels 65 nicht eingehalten wurde.**
- (2) **(...) Die Anerkennung einer Entscheidung über die elterliche Verantwortung kann abgelehnt werden, wenn sie ergangen ist, ohne dass dem Kind, das in der Lage ist, sich seine eigene Meinung zu bilden, Gelegenheit zur Meinungsäußerung gemäß Artikel 20 gegeben wurde⁴¹⁴², außer wenn⁴³**
- a) **das Verfahren nur das Vermögen des Kindes betraf und sofern es in Anbetracht der Hauptsache des Verfahrens nicht erforderlich war, ihm diese Gelegenheit zu geben; oder**
 - b) **es schwerwiegende Gründe gab, wobei insbesondere der Dringlichkeit des Falls Rechnung zu tragen ist.⁴⁴**

⁴¹ Siehe vorgeschlagenen Erwägungsgrund in Fußnote 32.

⁴² Die Bescheinigung sollte ein anzukreuzendes Feld enthalten, um anzugeben, ob dem Kind Gelegenheit zur Meinungsäußerung gegeben wurde, und, wenn ihm diese Gelegenheit nicht gegeben wurde, um die Gründe dafür gegebenenfalls in einem Freitextfeld darzulegen.

⁴³ Ein Erwägungsgrund, der sich an den Erwägungsgrund 21 der derzeitigen Brüssel-IIa-Verordnung anlehnt, ist hinzuzufügen:

"Die Anerkennung und Vollstreckung von in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen, dort errichteten öffentlichen Urkunden und dort geschlossenen Vereinbarungen sollten auf dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens beruhen. Daher sollten die Gründe für eine Nichtanerkennung in Anbetracht des dieser Verordnung zugrundeliegenden Ziels, also der Erleichterung der Anerkennung und Vollstreckung und des wirksamen Schutzes des Kindeswohls, auf ein Minimum beschränkt werden."

⁴⁴ Siehe vorgeschlagenen Erwägungsgrund in Fußnote 32.

Artikel 39

Verfahren für die Ablehnung der Anerkennung

- (1) Die Verfahren nach den Artikeln (...) **42/47q** bis (...) **45/47r** und – sofern zutreffend – nach (...) **Abschnitt 5 dieses Kapitels und nach** Kapitel VI gelten entsprechend für einen Antrag auf Ablehnung der Anerkennung.
- (2) Das örtlich zuständige Gericht, das der Kommission gemäß Artikel 81 von jedem Mitgliedstaat mitgeteilt wird, wird durch das nationale Recht des Mitgliedstaats bestimmt, in dem das Verfahren zur Ablehnung der Anerkennung eingeleitet wird.**

(...)

Artikel 40

Gründe für die Versagung der Vollstreckung von Entscheidungen in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung

(...) Unbeschadet des Artikels 36/47k Absatz 6 wird die Vollstreckung einer Entscheidung über die elterliche Verantwortung abgelehnt, wenn festgestellt wurde, dass einer der Gründe für die Ablehnung der Anerkennung nach Artikel 38 vorliegt.⁴⁵

⁴⁵

Ein Erwägungsgrund mit etwa folgendem Wortlaut ist hinzuzufügen:

"Es ist im innerstaatlichen Recht festzulegen, ob die in dieser Verordnung vorgesehenen Gründe für eine Ablehnung der Anerkennung von Amts wegen oder auf Antrag geprüft werden sollten. Dieselbe Prüfung sollte daher auch im Zusammenhang mit der Ablehnung der Vollstreckung möglich sein."

ABSCHNITT 2

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG BESTIMMTER PRIVILEGIERTER ENTSCHEIDUNGEN

Artikel 47a

Anwendungsbereich

- (1) Dieser Abschnitt gilt für folgende Entscheidungen, wenn sie im Ursprungsmitgliedstaat gemäß Artikel 47l bescheinigt wurden:**
- a) Entscheidungen, soweit sie das Umgangsrecht gewähren; und**
 - b) Entscheidungen gemäß Artikel 26a Absatz 6, soweit sie die Rückgabe des Kindes anordnen.**
- (2) Die Bestimmungen dieses Abschnitts stehen dem nicht entgegen, dass eine Partei sich gemäß den Bestimmungen über die Anerkennung und Vollstreckung in Abschnitt 1 dieses Kapitels um Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung gemäß Absatz 1 bemüht.**

Unterabschnitt 1

Anerkennung

Artikel 47b

Anerkennung

- (1) Eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung im Sinne des Artikels 47a Absatz 1 wird in den übrigen Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens bedarf und ohne dass die Anerkennung angefochten werden kann, es sei denn, dass eine Unvereinbarkeit⁴⁶ mit einer Entscheidung im Sinne des Artikel 47n festgestellt wird.**
- (2) Die Partei, die in einem Mitgliedstaat eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Entscheidung im Sinne des Artikels 47a Absatz 1 geltend machen will, hat Folgendes vorzulegen:**
- a) eine Ausfertigung der Entscheidung, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, und**
 - b) die entsprechende Bescheinigung nach Artikel 47l.**
- (2) Artikel 28 Absätze 2 und 3 gilt entsprechend.**

⁴⁶ Siehe vorgeschlagenen Erwägungsgrund in Fußnote 32.

Artikel 47c

Aussetzung des Verfahrens

Das Gericht, bei dem eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Entscheidung im Sinne des Artikels 47a Absatz 1 geltend gemacht wird, kann das Verfahren ganz oder teilweise aussetzen, wenn

- a) ein Antrag vorgelegt wurde, in dem die Unvereinbarkeit⁴⁷ mit einer Entscheidung im Sinne des Artikels 47n behauptet wird; oder**
- b) die Person, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, gemäß Artikel 47m beantragt hat, eine Bescheinigung nach Artikel 47l zurückzunehmen.**

Unterabschnitt 2

Vollstreckbarkeit und Vollstreckung

Artikel 47d

Vollstreckbare Entscheidungen

- (1) Die in einem Mitgliedstaat ergangenen und in diesem Mitgliedstaat vollstreckbaren Entscheidungen im Sinne des Artikels 47a Absatz 1 sind gemäß diesem Abschnitt in den anderen Mitgliedstaaten vollstreckbar, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf.**
- (2) Für die Zwecke der Vollstreckung einer Entscheidung im Sinne des Artikels 47a Absatz 1 Buchstabe a in einem anderen Mitgliedstaat können die Gerichte des Ursprungsmitgliedstaats die Entscheidung ungeachtet der Einlegung eines Rechtsbehelfs für vorläufig vollstreckbar erklären.**

⁴⁷ Siehe vorgeschlagenen Erwägungsgrund in Fußnote 32.

Artikel 47h

Zwecks Vollstreckung vorzulegende Unterlagen

- (1) Soll in einem Mitgliedstaat eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Entscheidung im Sinne des Artikels 47a Absatz 1 vollstreckt werden, so hat die die Vollstreckung betreibende Partei der für die Vollstreckung zuständigen Behörde Folgendes vorzulegen:**
- a) eine Ausfertigung der Entscheidung, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, und**
 - b) die entsprechende Bescheinigung nach Artikel 47l.**
- (2) Damit in einem Mitgliedstaat eine Entscheidung im Sinne des Artikels 47a Absatz 1 Buchstabe a vollstreckt werden kann, die in einem anderen Mitgliedstaat ergangen ist, kann die für die Vollstreckung zuständige Behörde erforderlichenfalls vom Antragsteller verlangen, eine Übersetzung oder Transliteration gemäß Artikel 69 [des relevanten Inhalts] der Bescheinigung vorzulegen, in der die zu vollstreckende Verpflichtung angegeben ist.**

(3) Damit in einem Mitgliedstaat eine Entscheidung im Sinne des Artikels 47a Absatz 1 Buchstabe a vollstreckt werden kann, die in einem anderen Mitgliedstaat ergangen ist, kann die für die Vollstreckung zuständige Behörde erforderlichenfalls vom Antragsteller verlangen, eine Übersetzung oder Transliteration gemäß Artikel 69 [des relevanten Inhalts] der Entscheidung vorzulegen, wenn das Verfahren ohne eine derartige Übersetzung oder Transliteration nicht fortgesetzt werden kann.

Unterabschnitt 3

Bescheinigung für privilegierte Entscheidungen

Artikel 47l

Ausstellung der Bescheinigung

(1) Das Gericht, das eine Entscheidung im Sinne des Artikel 47a Absatz 1 erteilt hat, stellt auf Antrag einer Partei eine Bescheinigung aus über

- a) eine Entscheidung über das Umgangsrecht unter Verwendung des Formulars in Anhang III,**
- b) eine nach Artikel 26a Absatz 6 ergangene Sorgerechtsentscheidung, die zur Rückgabe des Kindes führt, unter Verwendung des Formulars in Anhang IV.**

(2) Die Bescheinigung wird in der Sprache ausgefüllt und ausgestellt, in der die Entscheidung abgefasst ist. Die Bescheinigung kann auch in einer anderen Amtssprache der Europäischen Union, die von einer Partei gewünscht wird, ausgestellt werden. Dies verpflichtet das die Bescheinigung ausstellende Gericht nicht dazu, eine Übersetzung oder Transliteration [des relevanten Inhalts] bereitzustellen.

- (3) Das Gericht stellt die Bescheinigung nur aus, wenn**
- a) alle betroffenen Parteien Gelegenheit hatten, gehört zu werden,**
 - b) dem Kind gemäß Artikel 20 Gelegenheit zur Meinungsäußerung gegeben wurde;⁴⁸**
 - c) in dem Fall, dass die Entscheidung im Versäumnisverfahren ergangen ist, der betreffenden Person, die sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt wurde, dass sie sich verteidigen konnte, oder festgestellt wird, dass sie mit der Entscheidung eindeutig einverstanden ist.**
- (4) Vorbehaltlich des Absatzes 3 wird die Bescheinigung für eine Entscheidung im Sinne des Artikel 47a Absatz 1 Buchstabe b nur ausgestellt, wenn das Gericht bei seiner Entscheidung die Gründe und Umstände berücksichtigt hat, die der vorherigen Entscheidung zugrunde liegen, die in einem anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b oder Artikel 13 Absatz 2 des Haager Übereinkommens von 1980 ergangen ist.**
- (5) Die Bescheinigung ist nur im Rahmen der Vollstreckbarkeit der Entscheidung wirksam.**
- (6) Die Ausstellung der Bescheinigung kann nur aus den in Artikel 47m genannten Gründen angefochten werden.**

⁴⁸ Die Bescheinigung sollte ein anzukreuzendes Feld enthalten, um anzugeben, ob dem Kind Gelegenheit zur Meinungsäußerung gegeben wurde, und, wenn ihm diese Gelegenheit nicht gegeben wurde, um die Gründe dafür gegebenenfalls in einem Freitextfeld darzulegen.

Artikel 47m

Berichtigung und Rücknahme der Bescheinigung

- (1) Das der Kommission gemäß Artikel 81 mitgeteilte Gericht des Ursprungsmitgliedstaats berichtet die Bescheinigung auf Antrag oder kann sie von Amts wegen berichtigen, wenn zwischen der zu vollstreckenden Entscheidung und der Bescheinigung aufgrund von sachlichen Fehlern oder Auslassungen Unstimmigkeiten bestehen.**
- (2) Das Gericht nach Absatz 1 nimmt die Bescheinigung auf Antrag oder von Amts wegen zurück, wenn sie gemessen an den in Artikel 47l festgelegten Voraussetzungen zu Unrecht ausgestellt wurde. Artikel 47m1 findet entsprechend Anwendung.**
- (3) Das Verfahren für die Berichtigung bzw. die Aufhebung der Bescheinigung, einschließlich eines etwaigen Rechtsbehelfs, unterliegt dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats.**

Artikel 47m1

Bescheinigung über die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckbarkeit

Wenn und soweit eine gemäß Artikel 47l bescheinigte Entscheidung nicht mehr vollstreckbar ist oder ihre Vollstreckbarkeit ausgesetzt oder eingeschränkt wurde, wird auf jederzeitigen Antrag an das der Kommission gemäß Artikel 81 mitgeteilte Gericht des Ursprungsmitgliedstaats unter Verwendung des Formblatts in Anhang [Z] eine Bescheinigung über die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckbarkeit ausgestellt.

Unterabschnitt 4

Ablehnung der Anerkennung und Vollstreckung

Artikel 47n

Unvereinbare Entscheidungen⁴⁹

Die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung nach Artikel 47a Absatz 1 wird abgelehnt, wenn und soweit sie mit einer späteren Entscheidung über die elterliche Verantwortung für dasselbe Kind unvereinbar ist, die ergangen ist

- a) in dem Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung erwirkt werden soll; oder**
- b) in einem anderen Mitgliedstaat oder in dem Drittstaat, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern die spätere Entscheidung die notwendigen Voraussetzungen für ihre Anerkennung in dem Mitgliedstaat erfüllt, in dem die Anerkennung erwirkt werden soll.**

⁴⁹ Siehe vorgeschlagenen Erwägungsgrund in Fußnote 32.

Abschnitt 3

Gemeinsame Bestimmungen zur Vollstreckung

Unterabschnitt 1

Vollstreckung⁵⁰

Artikel 31/47e

(...) Vollstreckungsverfahren

(1) (...) **Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abschnitts ist für** das Verfahren der Vollstreckung von in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen (...) das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats maßgebend. Unbeschadet (...) **der Artikel 40, 47n, 36/47k und 47o1** wird eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung, die im (...) **Ursprungsmitgliedstaat** vollstreckbar ist, (...) **im Vollstreckungsmitgliedstaat** unter den gleichen Bedingungen vollstreckt wie eine (...) **ebendort** ergangene Entscheidung.

⁵⁰ Ein Erwägungsgrund mit etwa folgendem Wortlaut ist hinzuzufügen:

"Da Vollstreckungsverfahren je nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften gerichtlich oder außergerichtlich sein können, kann der Ausdruck 'für die Vollstreckung zuständige Behörden' Gerichte, Gerichtsvollzieher und jede andere im nationalen Recht vorgesehene Behörde einschließen. Werden in den Bestimmungen dieser Verordnung zusätzlich zu den für die Vollstreckung zuständigen Behörden auch Gerichte erwähnt, so sollten damit Fälle abgedeckt werden, in denen im nationalen Recht eine andere Stelle als ein Gericht die für die Vollstreckung zuständige Behörde ist, bestimmte Entscheidungen jedoch Gerichten vorbehalten sind, und zwar entweder von Anfang an oder in Form einer Überprüfung der Handlungen der für die Vollstreckung zuständigen Behörde. Es sollte Sache der für die Vollstreckung zuständigen Behörde oder des Gerichts des Vollstreckungsmitgliedstaats sein, besondere, in der Vollstreckungsphase zu treffende Maßnahmen ebenso wie im nationalen Recht vorgesehene Maßnahmen ohne Zwangscharakter oder im nationalen Recht jenes Mitgliedstaats vorgesehene Zwangsmaßnahmen – einschließlich Geldstrafen, Haft oder Abholen des Kindes durch einen Gerichtsvollzieher – anzuordnen, zu ergreifen oder zu veranlassen."

(2) Von der Partei, die die Vollstreckung einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung erwirken will, kann nicht verlangt werden, dass sie im Vollstreckungsmitgliedstaat über eine Postanschrift verfügt. Von dieser Partei kann nur dann verlangt werden, dass sie im Vollstreckungsmitgliedstaat über einen bevollmächtigten Vertreter verfügt, wenn ein solcher Vertreter **nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats** ungeachtet der Staatsangehörigkeit (...) der Parteien vorgeschrieben ist.

Artikel 32/47f

Für die Vollstreckung zuständige (...) Behörden

(...) Der Vollstreckungsantrag ist bei (...) **der Behörde** zu stellen, (...) **die** nach dem (...) Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats für die Vollstreckung zuständig ist (...) **und von diesem** Mitgliedstaat (...) der Kommission (...) gemäß Artikel 81 (...) **mitgeteilt wird**.

(...)

Artikel 32a/47g

Teilvollstreckung

(1)Eine Partei, die die Vollstreckung einer Entscheidung bewirken will, kann eine Teilvollstreckung der Entscheidung beantragen.

(2)Ist mit der Entscheidung über mehrere geltend gemachte Ansprüche entschieden worden und wurde die Vollstreckung für einen oder mehrere von ihnen abgelehnt, so ist die Vollstreckung dennoch für die Teile der Entscheidung möglich, die nicht von der Ablehnung betroffen sind.

(3)Die Absätze 1 und 2 werden nicht herangezogen, um eine Entscheidung zu vollstrecken, die die Rückgabe eines Kindes anordnet, ohne dass auch eventuelle einstweilige Maßnahmen einschließlich Schutzmaßnahmen vollstreckt werden, die angeordnet wurden, um die Gefahr im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 Buchstabe b des Haager Übereinkommens von 1980 möglichst gering zu halten.

(...) Regelungen für die Ausübung des Umgangsrechts⁵¹

(1) (...) Die für die Vollstreckung zuständigen Behörden oder die Gerichte des Vollstreckungsmitgliedstaats können (...) die (...) Modalitäten der Ausübung des Umgangsrechts regeln, wenn die notwendigen Vorkehrungen überhaupt nicht oder nicht in ausreichendem Maße (...) in der Entscheidung der für die Entscheidung in der Hauptsache zuständigen (...) Gerichte des Mitgliedstaats getroffen wurden und sofern der Wesensgehalt der Entscheidung unberührt bleibt.

(2) Die nach (...) Absatz 1 festgelegten (...) Modalitäten treten außer Kraft, nachdem die für die Entscheidung in der Hauptsache zuständigen Gerichte des Mitgliedstaats eine Entscheidung erlassen haben.

(...)

⁵¹ Ein Erwägungsgrund mit etwa folgendem Wortlaut ist hinzuzufügen:

"Um die Vollstreckung von in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen zu erleichtern, sollten die für die Vollstreckung zuständigen Behörden oder die Gerichte im Vollstreckungsmitgliedstaat berechtigt sein, Einzelheiten in Bezug auf die praktischen Umstände oder nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats erforderliche rechtliche Voraussetzungen genau anzugeben. Durch die in dieser Verordnung vorgesehenen Regelungen sollte die Vollstreckung einer Entscheidung im Vollstreckungsmitgliedstaat erleichtert werden, die dort anderenfalls aufgrund ihrer mangelnden Klarheit nicht vollstreckt werden könnte, sodass die für die Vollstreckung zuständige Behörde oder das Vollstreckungsgericht die Entscheidung konkreter und genauer ausgestalten kann. Auch jegliche anderen Regelungen zur Erfüllung der rechtlichen Auflagen nach den nationalen Vollstreckungsvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaats wie beispielsweise die Beteiligung einer Jugendschutzbehörde oder eines Psychologen in der Vollstreckungsphase sollten auf dieselbe Weise festgelegt werden. Derartige Regelungen sollten jedoch nicht in den Wesensgehalt der Entscheidung eingreifen oder darüber hinausgehen. Außerdem sollte die Befugnis zur Anpassung von Maßnahmen nach dieser Verordnung es nicht ermöglichen, dass das Vollstreckungsgericht im Vollstreckungsmitgliedstaat unbekannte Maßnahmen durch andere Maßnahmen ersetzt."

Artikel 35/47j

Zustellung von Bescheinigungen und Entscheidungen⁵²

(1) (...) **Soll eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Entscheidung (...) vollstreckt werden, so (...) wird die entsprechende, gemäß Artikel 36a oder 47l ausgestellte Bescheinigung (...) der Person (...), gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, vor der ersten Vollstreckungsmaßnahme zugestellt.** (...) **Wurde die Entscheidung (...) dieser Person noch nicht zugestellt, so wird sie der Bescheinigung gegebenenfalls zusammen mit den Einzelheiten der Modalitäten nach Artikel 34/47i Absatz 1 beigefügt.**

(2) (...) **Muss die Zustellung in einem anderen Mitgliedstaat als im Ursprungsmitgliedstaat erfolgen, so kann (...) die Person, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, eine Übersetzung (...) oder Transliteration folgender Schriftstücke verlangen:**

- a) der Entscheidung, um die Vollstreckung anzufechten (...);**
- b) gegebenenfalls [des relevanten Inhalts] der gemäß Artikel 47l ausgestellten Bescheinigung;**

⁵² Ein Erwägungsgrund mit etwa folgendem Wortlaut ist hinzuzufügen:

"Um die Person, gegen die die Vollstreckung bewirkt werden soll, über die Vollstreckung einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung zu unterrichten, sollte die gemäß dieser Verordnung ausgestellte Bescheinigung – erforderlichenfalls zusammen mit der Entscheidung – dieser Person innerhalb einer angemessenen Frist vor der ersten Vollstreckungsmaßnahme zugestellt werden. In diesem Zusammenhang sollte als erste Vollstreckungsmaßnahme die erste Vollstreckungsmaßnahme nach einer solchen Zustellung gelten. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs hat die Partei, gegen die um Vollstreckung ersucht wird, ein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf, der die Möglichkeit der Einleitung eines Verfahrens einschließt, mit dem die Vollstreckbarkeit der Entscheidung vor dem tatsächlichen Beginn der Vollstreckung angefochten wird."

(...) **wenn diese weder in einer Sprache, die sie versteht, (...) noch in der Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, (...) noch in der oder einer der Amtssprachen am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts, wenn es in dem betreffenden Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt, abgefasst noch mit einer Übersetzung oder Transliteration in eine dieser Sprachen versehen sind.**

(3) Wird nach Unterabsatz (...) 2 eine Übersetzung (...) oder Transliteration verlangt, so können so lange keine Vollstreckungsmaßnahmen außer Schutzmaßnahmen ergriffen werden, bis die Person, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, die Übersetzung oder Transliteration erhalten hat.

(4) (...) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht, soweit die Entscheidung und gegebenenfalls die Bescheinigung gemäß Absatz 1 der Person, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, in Erfüllung der Anforderungen des Absatzes 2 hinsichtlich einer (...) Übersetzung (...) bzw. Transliteration bereits zugestellt wurde.

(...)

Unterabschnitt 2

Aussetzung der Vollstreckungsverfahren und Ablehnung der Vollstreckung

Artikel 36/47k

Aussetzung (...) und Ablehnung⁵³

⁵³ Zwei Erwägungsgründe mit etwa folgendem Wortlaut sind hinzuzufügen:

- (E1) "In Sachen der elterlichen Verantwortung betrifft die Vollstreckung stets ein Kind und in vielen Fällen die Übergabe eines Kindes an eine andere Person als die, bei der sich das Kind zu diesem Zeitpunkt aufhält, und/oder die Verbringung des Kindes in einen anderen Mitgliedstaat. Das Hauptziel sollte somit darin bestehen, das Recht des Antragstellers darauf, dass grundsätzlich eine Entscheidung auch in grenzüberschreitenden Fällen innerhalb der Europäischen Union – erforderlichenfalls auch durch Zwangsmaßnahmen – möglichst rasch ausgeführt wird, und die Notwendigkeit, ein Kind nur in unvermeidlichen Fällen derartigen möglicherweise traumatisierenden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen auszusetzen, miteinander in Einklang zu bringen. Diese Abwägung sollte von den für die Vollstreckung zuständigen Behörden und den Gerichten in jedem Mitgliedstaat in Anbetracht jedes Einzelfalls vorgenommen werden."
- (E2) "Mit dieser Verordnung sollen in allen Mitgliedstaaten gleiche Bedingungen für die grenzüberschreitende Vollstreckung von Entscheidungen über die elterliche Verantwortung geschaffen werden. In einer Reihe von Mitgliedstaaten sind diese Entscheidungen bereits vollstreckbar, selbst wenn sie noch angefochten werden können oder bereits angefochten wurden. In anderen Mitgliedstaaten ist nur eine rechtskräftige Entscheidung, gegen die kein ordentlicher Rechtsbehelf mehr eingelegt werden kann, vollstreckbar. Um dringenden Fällen Rechnung zu tragen, ist daher in dieser Verordnung vorgesehen, dass bestimmte Entscheidungen in Sachen der elterlichen Verantwortung vom Gericht des Ursprungsmitgliedstaats für vorläufig vollstreckbar erklärt werden könnten, selbst wenn sie noch angefochten werden können, nämlich Entscheidungen, in denen die Rückgabe des Kindes nach dem Haager Übereinkommen von 1980 angeordnet wird, und Entscheidungen, die das Umgangsrecht gewähren."
- (E3) "In Vollstreckungsverfahren, die Kinder betreffen, müssen die für die Vollstreckung zuständigen Behörden oder Gerichte jedoch schnell auf wesentliche Veränderungen der Umstände reagieren können, mit denen sie in der Vollstreckungsphase konfrontiert werden und die unter anderem in der Anfechtung der Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat, im Verlust der Vollstreckbarkeit der Entscheidung und in Hindernissen oder Notfällen bestehen können. Daher sollten die Vollstreckungsverfahren auf Antrag oder von Amts wegen seitens des Gerichts oder der Behörde ausgesetzt werden, wenn die Vollstreckbarkeit der Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat ausgesetzt wird. Die Behörde oder das Gericht, die bzw. das für die Vollstreckung zuständig ist, sollte jedoch nicht verpflichtet sein, aktiv zu ermitteln, ob die Vollstreckbarkeit inzwischen infolge eines Rechtsbehelfs oder auf andere Weise im Ursprungsmitgliedstaat ausgesetzt wurde, wenn nichts auf diese Möglichkeit hindeutet. Außerdem sollte die Aussetzung oder Ablehnung der Vollstreckung im Vollstreckungsmitgliedstaat im Ermessen der für die Vollstreckung zuständigen Behörde bzw. dem für die Vollstreckung zuständigen Gericht liegen und auf Antrag möglich sein, wenn einer oder mehrere der in dieser Verordnung vorgesehenen und zugelassenen Gründe vorliegen."

- (1) (...) **Die für die Vollstreckung zuständige Behörde oder das Gericht des Vollstreckungsmitgliedstaats setzt von Amts wegen oder auf Antrag der Person, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, oder, falls im nationalen Recht vorgesehen, auf Antrag des betroffenen Kindes** das Vollstreckungsverfahren aus, wenn die Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat vorläufig nicht vollstreckbar ist.
- (2) **Die für die Vollstreckung zuständige Behörde oder das Gericht des Vollstreckungsmitgliedstaats kann** auf Antrag der Person, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, **oder, falls im nationalen Recht vorgesehen, auf Antrag des betroffenen Kindes** (...) das Vollstreckungsverfahren **aus einem der folgenden Gründe ganz oder teilweise aussetzen:**
- a) Im Ursprungsmitgliedstaat wurde ein ordentlicher Rechtsbehelf gegen die Entscheidung eingelegt;**
 - b) die Frist für einen ordentlichen Rechtsbehelf nach Buchstabe a ist noch nicht abgelaufen;**
 - c) es wurde ein Antrag auf Ablehnung der Vollstreckung gemäß den Artikeln 40, 47n oder 47o1 gestellt; oder**
 - d) die Person, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, hat gemäß Artikel 47m beantragt, eine Bescheinigung nach Artikel 47l zurückzunehmen.**
- (3) **Setzt die für die Vollstreckung zuständige Behörde oder das Gericht das Vollstreckungsverfahren aus dem in Absatz 2 Buchstabe b genannten Grund aus, so kann sie bzw. es eine Frist bestimmen, innerhalb deren ein Rechtsbehelf einzulegen ist.**⁵⁴

⁵⁴ Ein Erwägungsgrund mit etwa folgendem Wortlaut ist hinzuzufügen:

"Kann die Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat immer noch angefochten werden und ist die Frist für die Einlegung eines ordentlichen Rechtsbehelfs noch nicht abgelaufen, so sollte es im Ermessen der für die Vollstreckung zuständigen Behörde oder des Gerichts im Vollstreckungsmitgliedstaat liegen, das Vollstreckungsverfahren auf Antrag auszusetzen. In diesen Fällen kann die Frist genau angegeben werden, innerhalb deren im Ursprungsmitgliedstaat ein Rechtsbehelf einzulegen ist, um die Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens zu erreichen oder aufrechtzuerhalten. Diese genaue Angabe einer Frist sollte nur Wirkung für die Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens entfalten und die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gemäß den Verfahrensvorschriften des Ursprungsmitgliedstaats nicht berühren."

(4) In Ausnahmefällen kann die für die Vollstreckung zuständige Behörde oder das Gericht auf Antrag der Person, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, oder, falls im nationalen Recht vorgesehen, auf Antrag des betroffenen Kindes oder einer betroffenen Partei, die im Interesse des Kindeswohls handelt, das Vollstreckungsverfahren aussetzen, wenn die Vollstreckung aufgrund – nach Ergehen der Entscheidung aufgetretener – vorübergehender Hindernisse oder aufgrund anderer wesentlicher Änderungen der Umstände für das Kind die schwerwiegende Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens mit sich bringen würde.

Die Vollstreckung wird wieder aufgenommen, sobald die schwerwiegende Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens nicht mehr besteht.

(5) Bevor die für die Vollstreckung zuständige Behörde oder das Gericht in den Fällen nach Absatz 4 die Vollstreckung gemäß Absatz 6 ablehnt, unternimmt sie alle geeigneten Schritte⁵⁵, um die Vollstreckung im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren und dem Kindeswohl zu ermöglichen.

(6) Ist die in Absatz 4 genannte schwerwiegende Gefahr dauerhafter Art, so kann die für die Vollstreckung zuständige Behörde oder das Gericht auf Antrag die Vollstreckung der Entscheidung ablehnen.

⁵⁵ Ein Erwägungsgrund mit etwa folgendem Wortlaut ist hinzuzufügen:

"In Ausnahmefällen kann die für die Vollstreckung zuständige Behörde oder das Gericht das Vollstreckungsverfahren aussetzen, wenn die Vollstreckung aufgrund – nach Ergehen der Entscheidung aufgetretener – vorübergehender Hindernisse oder aufgrund anderer wesentlicher Änderungen der Umstände für das Kind die schwerwiegende Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens mit sich bringen würde. Die Vollstreckung sollte wieder aufgenommen werden, sobald die schwerwiegende Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens nicht mehr besteht. Bleibt diese jedoch bestehen, so sollten vor einer Ablehnung der Vollstreckung alle geeigneten Schritte im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren, gegebenenfalls einschließlich mit Unterstützung anderer einschlägiger Fachkräfte wie Sozialarbeiter oder Kinderpsychologen, unternommen werden, um zu versuchen, die Durchführung der Entscheidung sicherzustellen. Insbesondere sollten die für die Vollstreckung zuständigen Behörden im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren versuchen, jegliche Hindernisse infolge veränderter Umstände zu überwinden, wie beispielsweise den offensichtlichen Widerwillen des Kindes, der erst nach der Entscheidung geäußert wurde, jedoch so stark ist, dass es der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind gleichkäme, ihn außer Acht zu lassen."

Artikel 47o1

Gründe für die Aussetzung oder Ablehnung der Vollstreckung nach nationalem Recht⁵⁶

Die im Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats vorgesehenen Gründe für die Aussetzung oder Ablehnung der Vollstreckung gelten, sofern sie nicht mit der Anwendung der Artikel 36/47k, 40 und 47n unvereinbar sind.⁵⁷

Artikel 41/47p

Für die Ablehnung der Vollstreckung zuständige Behörden oder Gerichte

(1)Der Antrag auf Ablehnung der Vollstreckung aufgrund von Artikel 38 ist bei dem Gericht zu stellen, das (...) von jedem Mitgliedstaat der Kommission gemäß Artikel 81 mitgeteilt wird. Der Antrag auf Ablehnung der Vollstreckung aufgrund anderer in dieser Verordnung vorgesehener oder zugelassener Gründe ist bei der Behörde oder dem Gericht zu stellen, die beziehungsweise das von jedem Mitgliedstaat der Kommission gemäß Artikel 81 mitgeteilt wird.

⁵⁶ Ein Erwägungsgrund mit etwa folgendem Wortlaut ist hinzuzufügen:
"Die Anwendung eines innerstaatlichen Ablehnungsgrunds sollte nicht dazu führen, dass die Bedingungen und Modalitäten der in dieser Verordnung vorgesehenen Gründe ausgeweitet werden."

⁵⁷ Ein Erwägungsgrund mit etwa folgendem Wortlaut ist hinzuzufügen:
"Eine Partei, die die Vollstreckung einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung anflicht, sollte dies im Einklang mit der Rechtsordnung des Vollstreckungsmitgliedstaats in dem Vollstreckungsverfahren tun können und in ein und demselben Verfahren neben den in dieser Verordnung vorgesehenen Ablehnungsgründen möglichst die Gründe geltend machen können, die im Recht des Mitgliedstaats, in dem die Vollstreckung betrieben wird, für deren Ablehnung vorgesehen sind und die, weil sie mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Gründen nicht unvereinbar sind, weiterhin gelten. Dabei könnte es sich z. B. um Rechtsbehelfe wegen formeller Fehlerhaftigkeit von Vollstreckungsakten nach nationalem Recht oder um Rechtsbehelfe handeln, die sich auf das Vorbringen stützen, dass die von der Entscheidung angeordnete Handlung bereits vollzogen wurde oder unmöglich geworden ist, z. B. bei höherer Gewalt, schwerer Erkrankung der Person, der das Kind übergeben werden soll, Inhaftierung oder Tod dieser Person, in dem Fall, dass der Mitgliedstaat, in den das Kind zurückgebracht werden soll, nach Ergehen der Entscheidung Kriegsgebiet geworden ist, oder bei Ablehnung der Vollstreckung einer Entscheidung, die nach dem Recht des Mitgliedstaates, in dem die Vollstreckung erwirkt werden soll, keinerlei vollstreckbaren Inhalt besitzt und auch nicht entsprechend angepasst werden kann."

(2) (...) **Die örtlich zuständige Behörde oder das örtlich zuständige Gericht, die beziehungsweise das von jedem Mitgliedstaat der Kommission gemäß Artikel 81 mitgeteilt wird, wird durch (...) das Recht des Mitgliedstaats bestimmt, in dem das Verfahren nach Absatz 1 eingeleitet wird.**

(...)

Artikel 42/47q

(...) Antrag auf Ablehnung der Vollstreckung

(1) Für das Verfahren zur **Beantragung der** Ablehnung der Vollstreckung ist, soweit es nicht durch diese Verordnung geregelt ist, das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats maßgebend.

(2) Der Antragsteller legt dem Gericht eine Ausfertigung der Entscheidung und (...) **gegebenenfalls soweit möglich die entsprechende Bescheinigung vor, die nach Artikel 36a oder 47l ausgestellt wurde.**

(3) Die für die Vollstreckung zuständige Behörde oder das Gericht kann erforderlichenfalls den Antragsteller auffordern, eine Übersetzung oder Transliteration gemäß Artikel 69 [des relevanten Inhalts] der Bescheinigung vorzulegen, die nach Artikel 36a oder 47l ausgestellt wurde und in der die zu vollstreckende Verpflichtung angegeben ist.

(4) Die für die Vollstreckung zuständige Behörde oder das Gericht kann den Antragsteller auffordern, eine Übersetzung oder Transliteration gemäß Artikel 69 [des relevanten Inhalts] der Entscheidung vorzulegen, wenn das Verfahren ohne eine derartige Übersetzung oder Transliteration nicht fortgesetzt werden kann.

(5) Die für die Vollstreckung zuständige Behörde oder das Gericht kann auf die Vorlage der in (...) Absatz 2 genannten Schriftstücke verzichten, wenn ihr/ihm die Schriftstücke bereits vorliegen oder wenn sie/es es (...) für unzumutbar hält, vom Antragsteller die Vorlage der Schriftstücke zu verlangen. (...) Im letztgenannten Fall kann das Gericht von der anderen Partei verlangen, diese Schriftstücke vorzulegen.

(6) Von der Partei, die die Ablehnung der Vollstreckung einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung erwirken will, kann nicht verlangt werden, dass sie im Vollstreckungsmitgliedstaat über eine Postanschrift verfügt. Von dieser Partei kann nur dann verlangt werden, dass sie im Vollstreckungsmitgliedstaat über einen bevollmächtigten Vertreter verfügt, wenn ein solcher Vertreter **nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats ungeachtet der Staatsangehörigkeit (...) der Parteien vorgeschrieben ist.**

Artikel 43/47r

(...) **Zügige Verfahren**

(...) Die für die Vollstreckung zuständige Behörde oder das Gericht geht bei Verfahren über Anträge auf Ablehnung der Vollstreckung ohne ungebührliche Verzögerung vor.

Artikel 44/47r

Anfechtung oder Rechtsbehelf

(1)(...) Eine Entscheidung über den Antrag auf Ablehnung der Vollstreckung kann von jeder Partei angefochten werden beziehungsweise jede Partei kann einen Rechtsbehelf dagegen einlegen.

(2)(...) Die Anfechtung oder der Rechtsbehelf wird bei der Behörde oder dem Gericht (...) geltend gemacht, die beziehungsweise das (...) vom Vollstreckungsmitgliedstaat der Kommission gemäß Artikel 81 als das Gericht mitgeteilt wird, bei dem ein derartiger Rechtsbehelf einzulegen ist.

Artikel 45/47r

Weitere **Anfechtungen oder Rechtsbehelfe** (...)

(...) Gegen die Entscheidung, die über die Anfechtung oder den Rechtsbehelf ergangen ist, kann nur (...) durch eine Anfechtung oder einen Rechtsbehelf Einspruch erhoben werden, wenn der betreffende Mitgliedstaat der Kommission gemäß Artikel 81 (...) mitgeteilt hat, bei welchen Gerichten eine weitere Anfechtung oder ein weiterer Rechtsbehelf geltend zu machen ist.

Artikel 46/47s

Aussetzung des Verfahrens

(1) (...) Die für die Vollstreckung zuständige Behörde oder das Gericht, die beziehungsweise das mit einem Antrag auf Ablehnung der Vollstreckung oder mit einem Rechtsbehelf nach Artikel 44 oder 45 (...) befasst ist, kann (...) das Verfahren aus einem der folgenden Gründe aussetzen:

- a) Im Ursprungsmitgliedstaat wurde ein ordentlicher Rechtsbehelf gegen die Entscheidung eingelegt;
- b) (...) **die Frist für einen (...) ordentlichen Rechtsbehelf nach Buchstabe a ist noch nicht verstrichen; oder**
- c) **die Person, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, hat gemäß Artikel 47m beantragt, eine Bescheinigung nach Artikel 47l zurückzunehmen.**

(2) Setzt die für die Vollstreckung zuständige Behörde oder das Gericht das Verfahren aus dem (...) in Absatz 1 Buchstabe b genannten Grund aus, so kann sie bzw. es eine Frist bestimmen, innerhalb deren ein Rechtsbehelf einzulegen ist⁵⁸.

(...)

(...)

(...)

(...)

⁵⁸ Siehe vorgeschlagenen Erwägungsgrund in Fußnote 54.

ÖFFENTLICHE URKUNDEN UND VEREINBARUNGEN

Artikel 55a

Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt findet in Sachen der Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes und der elterlichen Verantwortung Anwendung auf Urkunden, die in einem Mitgliedstaat, der die gerichtliche Zuständigkeit nach Kapitel II übernimmt, förmlich errichtet oder eingetragen wurden, und auf Vereinbarungen, die in einem Mitgliedstaat, der die gerichtliche Zuständigkeit nach Kapitel II dieser Verordnung übernimmt, eingetragen wurden.

(...) Anerkennung und Vollstreckung von öffentlichen Urkunden und Vereinbarungen

(1) Öffentliche Urkunden und Vereinbarungen über die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes und Ehescheidung, die im Ursprungsmitgliedstaat rechtsverbindliche Wirkung haben, werden in anderen Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens bedarf. Abschnitt 1 dieses Kapitels gilt entsprechend, sofern in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.⁵⁹

⁵⁹ Ein Erwägungsgrund mit etwa folgendem Wortlaut ist hinzuzufügen:

"In einem Mitgliedstaat vollstreckbare öffentliche Urkunden und Vereinbarungen zwischen den Parteien über die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes und Ehescheidung, die in einem Mitgliedstaat rechtsverbindliche Wirkung haben, sollten für die Zwecke der Anwendung der Vorschriften über die Anerkennung 'Entscheidungen' gleichgestellt werden. In einem Mitgliedstaat vollstreckbare öffentliche Urkunden und Vereinbarungen zwischen den Parteien über Sachen der elterlichen Verantwortung sollten für die Zwecke der Anwendung der Vorschriften über die Anerkennung und Vollstreckung 'Entscheidungen' gleichgestellt werden."

Obwohl die in dieser Verordnung vorgesehene Verpflichtung, dem Kind Gelegenheit zur Meinungsäußerung zu geben, nicht für öffentliche Urkunden und Vereinbarungen gilt, findet das Recht des Kindes auf Meinungsäußerung nach Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und nach Artikel 12 des in nationale Rechtsvorschriften und Verfahren umgesetzten VN-Kinderrechtsübereinkommens weiter Anwendung. Der Umstand, dass dem Kind keine Gelegenheit zur Meinungsäußerung gegeben wurde, sollte nicht automatisch einen Grund für die Ablehnung der Anerkennung und der Vollstreckung von öffentlichen Urkunden und Vereinbarungen in Sachen der elterlichen Verantwortung darstellen."

(2) Öffentliche Urkunden und Vereinbarungen **über Sachen der elterlichen Verantwortung**, die (...) **rechtsverbindliche Wirkung haben und** in dem Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar sind, werden (...) **in anderen Mitgliedstaaten** anerkannt und vollstreckt, **ohne dass es einer Vollstreckbarkeitserklärung bedarf**. Die Abschnitte 1 und 3 dieses Kapitels gelten entsprechend, sofern in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 56

Bescheinigung

(1) **Das Gericht oder** die zuständige Behörde des Ursprungsmitgliedstaats, **das beziehungsweise die der Kommission gemäß Artikel 81 mitgeteilt wurde**, stellt auf Antrag einer (...) Partei (...) eine Bescheinigung **für eine öffentliche Urkunde oder Vereinbarung aus**:

- a) **in Ehesachen** unter Verwendung des Formulars in Anhang [III],
- b) **in Sachen der elterlichen Verantwortung unter Verwendung des Formulars in Anhang [IV].**⁶⁰

Die **in Buchstabe b genannte** Bescheinigung enthält eine Zusammenfassung der vollstreckbaren Verpflichtung, die in der öffentlichen Urkunde oder in der Vereinbarung (...) niedergelegt ist.

(2) **Die Bescheinigung darf nur ausgestellt werden, wenn der Mitgliedstaat, der die Behörde oder andere Stelle zur förmlichen Errichtung oder Eintragung der öffentlichen Urkunde oder zur Eintragung der Vereinbarung ermächtigt hat, gemäß Kapitel II dieser Verordnung zuständig war und die öffentliche Urkunde oder die Vereinbarung in diesem Mitgliedstaat rechtsverbindliche Wirkung hat.**

⁶⁰ Die Bescheinigung sollte ein anzukreuzendes Feld enthalten, um anzugeben, ob dem Kind Gelegenheit zur Meinungsäußerung gegeben wurde, und, wenn ihm diese Gelegenheit nicht gegeben wurde, um die Gründe dafür darzulegen.

(3) Vorbehaltlich des Absatzes 2 darf die Bescheinigung in Sachen der elterlichen Verantwortung nicht ausgestellt werden, wenn es Hinweise darauf gibt, dass der Inhalt der öffentlichen Urkunde oder der Vereinbarung dem Kindeswohl zuwiderläuft.

(4) Die Bescheinigung wird in der Sprache ausgefüllt, in der die öffentliche Urkunde oder die Vereinbarung abgefasst ist. Sie kann auch in einer anderen Amtssprache der Union, die von einer Partei gewünscht wird, ausgestellt werden. Dies verpflichtet die zuständige Behörde, die die Bescheinigung ausstellt, nicht dazu, eine Übersetzung oder Transliteration [des relevanten Inhalts] bereitzustellen.

(...)

(5) Wird die Bescheinigung nicht vorgelegt, so wird eine öffentliche Urkunde oder eine Vereinbarung in einem anderen Mitgliedstaat nicht anerkannt oder vollstreckt.

Artikel 56a

Berichtigung und Rücknahme der Bescheinigung

(1) Die zuständige Behörde oder das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats, die bzw. das der Kommission gemäß Artikel 81 mitgeteilt wurde, berichtigt die Bescheinigung auf Antrag oder kann sie von Amts wegen berichtigen, wenn zwischen der öffentlichen Urkunde oder der Vereinbarung und der Bescheinigung aufgrund von sachlichen Fehlern oder Auslassungen Unstimmigkeiten bestehen.

(2) Das Gericht oder die zuständige Behörde nach Absatz 1 nimmt die Bescheinigung auf Antrag oder von Amts wegen zurück, wenn sie gemessen an den in Artikel 56 festgelegten Voraussetzungen zu Unrecht ausgestellt wurde.

(3) Das Verfahren für die Berichtigung bzw. die Aufhebung der Bescheinigung, einschließlich eines etwaigen Rechtsbehelfs, unterliegt dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats.

Artikel 56b

Gründe für die Ablehnung der Anerkennung oder der Vollstreckung

- (1) Die Anerkennung einer öffentlichen Urkunde oder einer Vereinbarung über die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder die Ehescheidung wird abgelehnt, wenn
 - a) die Anerkennung der öffentlichen Ordnung des Mitgliedstaats, in dem sie beantragt wird, offensichtlich widerspricht;
 - b) sie mit einer Entscheidung, öffentlichen Urkunde oder Vereinbarung zwischen denselben Parteien in dem Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung beantragt wird, unvereinbar ist; oder
 - c) sie mit einer früheren Entscheidung, öffentlichen Urkunde oder Vereinbarung unvereinbar ist, die in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat zwischen denselben Parteien ergangen ist, sofern die frühere Entscheidung, öffentliche Urkunde oder Vereinbarung oder die Entscheidung die notwendigen Voraussetzungen für ihre Anerkennung in dem Mitgliedstaat erfüllt, in dem die Anerkennung beantragt wird.
- (2) Die Anerkennung oder Vollstreckung einer öffentlichen Urkunde oder einer Vereinbarung in Sachen der elterlichen Verantwortung wird abgelehnt, wenn
 - a) die Anerkennung der öffentlichen Ordnung des Mitgliedstaats, in dem sie beantragt wird, offensichtlich widerspricht, wobei das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist;
 - b) eine Person dies mit der Begründung beantragt, dass die öffentliche Urkunde oder die Vereinbarung in ihre elterliche Verantwortung eingreift, falls die öffentliche Urkunde errichtet oder eingetragen wurde oder die Vereinbarung geschlossen und eingetragen wurde, ohne dass diese Person einbezogen wurde;
 - c) und soweit die Entscheidung mit einer späteren Entscheidung, öffentlichen Urkunde oder Vereinbarung in Sachen der elterlichen Verantwortung unvereinbar ist, die in dem Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung oder die Vollstreckung erwirkt werden soll, ergangen ist;

d) und soweit die Entscheidung mit einer späteren Entscheidung, öffentlichen Urkunde oder Vereinbarung in Sachen der elterlichen Verantwortung unvereinbar ist, die in einem anderen Mitgliedstaat oder in dem Drittstaat, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ergangen ist, sofern die spätere Entscheidung, öffentliche Urkunde oder Vereinbarung die notwendigen Voraussetzungen für ihre Anerkennung in dem Mitgliedstaat erfüllt, in dem die Anerkennung oder die Vollstreckung erwirkt werden soll.

(3) Die Anerkennung oder Vollstreckung einer öffentlichen Urkunde oder Vereinbarung in Sachen der elterlichen Verantwortung kann abgelehnt werden, wenn die öffentliche Urkunde förmlich errichtet oder eingetragen wurde oder die Vereinbarung eingetragen wurde, ohne dass dem Kind, das in der Lage ist, sich seine eigene Meinung zu bilden, Gelegenheit zur Meinungsäußerung gegeben wurde.

ABSCHNITT (...) 5

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

(...)

(...)

Artikel 50

Verbot der Nachprüfung der Zuständigkeit (...) **des Gerichts** des Ursprungsmitgliedstaats

Die Zuständigkeit (...) **des Gerichts** des Ursprungsmitgliedstaats darf nicht überprüft werden. Die Überprüfung der Vereinbarkeit mit der öffentlichen Ordnung gemäß Artikel 37 Buchstabe a und Artikel 38 Buchstabe a darf sich nicht auf die Zuständigkeitsvorschriften der Artikel 3 bis (...) **13** erstrecken.

Artikel 51

Unterschiede beim anzuwendenden Recht

Die Anerkennung einer Entscheidung in Ehesachen darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil eine Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigerklärung einer Ehe nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem die Anerkennung beantragt wird, unter Zugrundelegung desselben Sachverhalts nicht zulässig wäre.

Artikel 52

Ausschluss einer Nachprüfung in der Sache

Eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Entscheidung darf keinesfalls in der Sache selbst nachgeprüft werden.

Artikel 52a

Rechtsbehelfe in bestimmten Mitgliedstaaten

Ist die Entscheidung in Irland, Zypern oder im Vereinigten Königreich ergangen, so gilt jeder im Ursprungsmitgliedstaat statthafte Rechtsbehelf als ordentlicher Rechtsbehelf im Sinne dieses Kapitels.

(...)

(...)

Artikel 57

Kosten

Dieses Kapitel gilt auch für die Festsetzung der Kosten für die nach dieser Verordnung eingeleiteten Verfahren und die Vollstreckung eines Kostenfestsetzungsbeschlusses.

Artikel 58

Prozesskostenhilfe

- (1) Wurde dem Antragsteller im Ursprungsmitgliedstaat ganz oder teilweise Prozesskostenhilfe oder Kostenbefreiung gewährt, so genießt er in dem Verfahren nach Artikel 27 Absatz 3, Artikel (...) 39 und Artikel 42/47q hinsichtlich der Prozesskostenhilfe oder der Kostenbefreiung die günstigste Behandlung, die das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats vorsieht.**
- (2) Konnte ein Antragsteller im Ursprungsmitgliedstaat ein unentgeltliches Verfahren vor einer der Kommission gemäß Artikel 81 mitgeteilten Verwaltungsbehörde in Anspruch nehmen, so hat er in allen in Absatz 1 aufgeführten Verfahren Anspruch auf Prozesskostenhilfe nach Absatz 1. Zu diesem Zweck muss diese Partei ein von der zuständigen Behörde des Ursprungsmitgliedstaats erstelltes Schriftstück vorlegen, mit dem bescheinigt wird, dass sie die wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt, um ganz oder teilweise Prozesskostenhilfe oder Kosten- und Gebührenbefreiung in Anspruch nehmen zu können.**

Artikel 59

Sicherheitsleistung, Hinterlegung

Einer Partei, die in einem Mitgliedstaat die Vollstreckung einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung beantragt, darf **wegen ihrer Eigenschaft als ausländischer Staatsangehöriger oder wegen Fehlens eines (...) gewöhnlichen Aufenthalts im Vollstreckungsmitgliedstaat keine (...) Sicherheitsleistung oder Hinterlegung**, unter welcher Bezeichnung es auch sei, (...) auferlegt werden (...).

KAPITEL V

ZUSAMMENARBEIT (...) BEI VERFAHREN BETREFFEND DIE ELTERLICHE VERANTWORTUNG⁶¹

⁶¹ Ein Erwägungsgrund mit etwa folgendem Wortlaut ist hinzuzufügen:

"Die Bestimmungen dieser Verordnung über die Zusammenarbeit bei Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung sollten nicht für die Bearbeitung von Rückgabeanträgen gemäß dem Haager Übereinkommen von 1980 gelten, die gemäß Artikel 19 des Haager Übereinkommens von 1980 und der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs keine Verfahren über die Hauptsache der elterliche Verantwortung darstellen. Die Anwendung des Haager Übereinkommens von 1980 sollte jedoch durch die Bestimmungen dieser Verordnung über internationale Kindesentführung und durch die allgemeinen Bestimmungen ergänzt werden."

Siehe auch den in Fußnote 3 vorgeschlagenen Erwägungsgrund.

Artikel 60

Bestimmung der Zentralen Behörden⁶²

Jeder Mitgliedstaat bestimmt eine oder mehrere Zentrale Behörden, die ihn bei der Anwendung dieser Verordnung in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung unterstützen, und legt ihre räumliche oder sachliche Zuständigkeit fest. Hat ein Mitgliedstaat mehrere Zentrale Behörden bestimmt, so sind die Mitteilungen grundsätzlich direkt an die zuständige Zentrale Behörde zu richten. Wurde eine Mitteilung an eine nicht zuständige Zentrale Behörde gerichtet, so leitet diese die Mitteilung an die zuständige Zentrale Behörde weiter und setzt den Absender davon in Kenntnis.

(...)

Artikel 62

Allgemeine Aufgaben der Zentralen Behörden

- (1) Die Zentralen Behörden stellen Informationen über nationale Rechtsvorschriften (...), Verfahren und **Dienste, die in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung verfügbar sind**, bereit und ergreifen die Maßnahmen, **die sie als geeignet erachten**, die Anwendung dieser Verordnung zu verbessern (...).
- (2) **Die Zentralen Behörden arbeiten zusammen und fördern die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden ihrer Mitgliedstaaten, um die Ziele dieser Verordnung zu verwirklichen.**
- (3) Hierzu **kann** das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen genutzt werden.

⁶² Ein Erwägungsgrund mit etwa folgendem Wortlaut ist hinzuzufügen:

"Für Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung sollten in allen Mitgliedstaaten Zentrale Behörden benannt werden. Die Mitgliedstaaten sollten in Erwägung ziehen, für diese Verordnung und die Haager Übereinkommen von 1980 und 1996 dieselbe Zentrale Behörde zu benennen. Sie sollten dafür sorgen, dass die Zentralen Behörden über ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen verfügen, um die ihnen mit dieser Verordnung übertragenen Aufgaben erfüllen zu können."

Artikel 62a

Übermittlung von Ersuchen über die Zentralen Behörden

- (1) Die Zentralen Behörden arbeiten im Einzelfall auf Ersuchen der Zentralen Behörde eines anderen Mitgliedstaats zusammen, um die Ziele dieser Verordnung zu verwirklichen.
- (2) Ersuchen nach diesem Kapitel können von einem Gericht oder einer zuständigen Behörde gestellt werden. Ersuchen nach Artikel 63 Buchstaben c und g sowie Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe c können auch von Trägern der elterlichen Verantwortung gestellt werden.
- (3) Außer in dringenden Fällen werden unbeschadet des Artikels 67a Ersuchen nach diesem Kapitel der Zentralen Behörde des Mitgliedstaats des ersuchenden Gerichts oder des Mitgliedstaats der ersuchenden zuständigen Behörde oder des Mitgliedstaats des Ortes des gewöhnlichen Aufenthalts des Antragstellers vorgelegt.⁶³

⁶³ Ein Erwägungsgrund mit etwa folgendem Wortlaut ist hinzuzufügen:

"Außer in dringenden Fällen und unbeschadet der im Rahmen dieser Verordnung zulässigen direkten Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen Gerichten können Ersuchen – gemäß dieser Verordnung – um Zusammenarbeit in Sachen der elterlichen Verantwortung von Gerichten und zuständigen Behörden ausgehen und sollten der Zentralen Behörde des Mitgliedstaates des ersuchenden Gerichts oder der ersuchenden Behörde vorgelegt werden. Bestimmte Ersuchen könnten auch vom Träger der elterlichen Verantwortung ausgehen und der Zentralen Behörde des gewöhnlichen Aufenthalts des Antragstellers vorgelegt werden. In diesen Ersuchen sollte um Informationen und Unterstützung für die Träger der elterlichen Verantwortung gebeten werden, die die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung, insbesondere über das Umgangsrecht und die Rückgabe des Kindes, im Gebiet der ersuchten Zentralen Behörde erwirken wollen, erforderlichenfalls auch um Informationen darüber, wie Prozesskostenhilfe erlangt werden kann; darin sollte darum ersucht werden, durch Mediation oder andere Mittel der alternativen Streitbeilegung eine Vereinbarung zwischen den Trägern der elterlichen Verantwortung zu erleichtern, und das Gericht oder die zuständige Behörde sollten ersucht werden, zu prüfen, ob Maßnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes getroffen werden müssen.

Ein Beispiel für einen dringenden Fall, der eine direkte erste Kontaktaufnahme zum Gericht oder zur zuständigen Behörde des ersuchten Mitgliedstaats erlaubt, könnte ein direktes Ersuchen an die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats sein, wonach geprüft werden soll, ob Maßnahmen zum Schutz des Kindes getroffen werden müssen, wenn vermutet wird, dass für das Kind eine unmittelbarer Gefahr besteht.

Die Verpflichtung, Ersuchen über die Zentrale Behörde zu übermitteln, sollte nur für erste Ersuchen gelten; jede anschließende Kommunikation mit dem Gericht, der zuständigen Behörde oder dem Antragsteller könnte auch direkt erfolgen."

- (4) Durch diesen Artikel werden die Zentralen Behörden oder zuständigen Behörden nicht daran gehindert, Vereinbarungen oder Regelungen mit den Zentralen Behörden oder zuständigen Behörden⁶⁴ eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten zu treffen oder beizubehalten, wonach eine direkte Kommunikation in ihren gegenseitigen Beziehungen zulässig ist.**
- (5) Durch dieses Kapitel wird kein Träger der elterlichen Verantwortung daran gehindert, Anträge direkt an die Gerichte eines anderen Mitgliedstaats zu richten.**
- (6) Die Artikel 63 und 64 verpflichten eine Zentrale Behörde nicht zur Ausübung von Befugnissen, die nach dem Recht des ersuchten Mitgliedstaats ausschließlich den Gerichten zustehen.**

Artikel 63

(...) Besondere Aufgaben der ersuchten Zentralen Behörden

- (...) Die **ersuchten** Zentralen Behörden treffen direkt oder durch Einschaltung von **Gerichten**, zuständigen Behörden oder anderen Stellen alle geeigneten Maßnahmen, um
- a) **im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren** (...) Unterstützung bei der Ermittlung des Aufenthaltsorts eines Kindes zu leisten, wenn der Anschein besteht, dass sich das Kind möglicherweise im Hoheitsgebiet des ersuchten Mitgliedstaats befindet und die (...) **betreffende Information** für die Erledigung **eines Antrags oder** eines Ersuchens nach dieser Verordnung erforderlich ist;

⁶⁴

Ein Erwägungsgrund mit etwa folgendem Wortlaut ist hinzuzufügen:

"Die Zentralen Behörden oder zuständigen Behörden sollten nicht daran gehindert werden, Vereinbarungen oder Regelungen mit den Zentralen Behörden oder zuständigen Behörden eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten zu treffen oder beizubehalten, wonach eine direkte Kommunikation in ihren gegenseitigen Beziehungen zulässig ist. Die zuständigen Behörden sollten ihre Zentralen Behörden über derartige Vereinbarungen oder Regelungen unterrichten."

- b) Informationen einzuholen und auszutauschen, **die in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung nach Artikel 64 von Belang sind;**
- c) den Trägern der elterlichen Verantwortung, die die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung, insbesondere über das Umgangsrecht und die Rückgabe des Kindes, **im (...) Gebiet der ersuchten Zentralen Behörde erwirken wollen, Informationen und Unterstützung bereitzustellen, erforderlichenfalls auch Informationen darüber, wie Prozesskostenhilfe erlangt werden kann;**
- d) die Kommunikation zwischen den beteiligten **Gerichten, zuständigen Behörden und sonstigen Stellen**⁶⁵, insbesondere im Hinblick auf die Anwendung des Artikels (...) **64a**, zu erleichtern;
- e) **erforderlichenfalls die Kommunikation zwischen Gerichten, insbesondere im Hinblick auf die Anwendung der Artikel 12, 12a, 14 und 19, zu erleichtern**⁶⁶;

⁶⁵ Ein Erwägungsgrund mit etwa folgendem Wortlaut ist hinzuzufügen:

"In bestimmten Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, sollten die Zentralen Behörden bei der Unterstützung der nationalen Gerichte, der zuständigen Behörden und anderer Stellen sowie der Träger der elterlichen Verantwortung zusammenarbeiten. Solche anderen Stellen könnten beispielsweise nichtstaatliche Organisationen, die Einrichtungen zur Ermöglichung überwachter Kontakte bereitzustellen, oder eine allgemein als Familiengerichtshilfe bezeichnete Stelle, die es in einigen Mitgliedstaaten gibt, umfassen. Zu der Unterstützung durch die ersuchte Zentrale Behörde sollte insbesondere gehören, das Kind direkt oder über Gerichte, zuständige Behörden oder andere Stellen ausfindig zu machen, wenn dies erforderlich ist, um einem Ersuchen nach dieser Verordnung nachzukommen, und alle anderen Informationen bereitzustellen, die für das Verfahren in Sachen der elterlichen Verantwortung sachdienlich sind."

⁶⁶ Ein Erwägungsgrund mit etwa folgendem Wortlaut ist hinzuzufügen:

"Die ersuchten Zentralen Behörden sollten außerdem alle geeigneten Schritte unternehmen, um erforderlichenfalls die Kommunikation zwischen den Gerichten zu erleichtern, und zwar insbesondere in Bezug auf die Anwendung der Vorschriften über die Übertragung der Zuständigkeit, über einstweilige Maßnahmen einschließlich Schutzmaßnahmen in dringenden Fällen, insbesondere wenn sie im Zusammenhang mit internationaler Kindesentführung darauf abzielen, die in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b des Haager Übereinkommens von 1980 genannte Gefahr so gering wie möglich zu halten, sowie über die Rechtshängigkeit und abhängige Verfahren. Zu diesem Zweck kann in bestimmten Fällen die Bereitstellung von Informationen für eine weitere direkte Kommunikation (beispielsweise die Bereitstellung von Kontaktangaben von Kinderschutzbehörden, der dem Netz angeschlossenen Richter oder des zuständigen Gerichts) ausreichen."

- f) alle Informationen und Hilfen, die von den **Gerichten und zuständigen** Behörden für die Anwendung des Artikels 65 benötigt werden, zur Verfügung zu stellen **und**
- g) durch Mediation oder andere Mittel **der alternativen Streitbeilegung** eine gütliche Einigung zwischen den Trägern der elterlichen Verantwortung zu erleichtern und hierzu die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu fördern.

(...)

Artikel 64

Zusammenarbeit bei der Erhebung und dem Austausch von Informationen, **die in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung von Belang sind**

- (1) Auf ein begründetes Ersuchen (...) verfährt die Zentrale Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat **bzw. hatte**, (...) oder in dem es sich befindet **bzw. befand**, direkt oder durch Einschaltung von **Gerichten, zuständigen** Behörden oder sonstigen Stellen wie folgt:
 - a) Sie stellt **gegebenenfalls** einen Bericht bereit **bzw. erstellt ihn – und legt ihn vor – über**
 - i) die Situation des Kindes,
 - ii) (...) laufende Verfahren **in Sachen der elterlichen Verantwortung für das Kind** oder
 - iii) (...) Entscheidungen **in Sachen der elterlichen Verantwortung für das Kind**;

- b) sie legt alle anderen Informationen vor, die für Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung im ersuchenden Mitgliedstaat von Belang sind, insbesondere über die Situation eines Elternteils, eines/einer Verwandten oder einer anderen Person, der bzw. die für die Betreuung des Kindes geeignet wäre, wenn die Situation des Kindes es erfordert, oder
- c) sie kann das Gericht oder die zuständige Behörde ihres Mitgliedstaats ersuchen, zu prüfen, ob Maßnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes getroffen werden müssen.

(...)

- (2) Falls das Kind einer schwerwiegenden Gefahr ausgesetzt ist, unterrichtet das Gericht oder die zuständige Behörde, das bzw. die Maßnahmen zum Schutz des Kindes erwägt oder ergriffen hat, die Gerichte oder zuständigen Behörden jenes anderen Mitgliedstaats über die bestehende Gefahr und die ergriffenen oder in Betracht gezogenen Maßnahmen, falls es bzw. sie feststellt, dass der Aufenthaltsort des Kindes in einen anderen Mitgliedstaat verlegt wurde oder das Kind sich dort befindet. Die betreffenden Informationen können direkt oder über die Zentralen Behörden übermittelt werden.
- (3) Den Ersuchen nach den Absätzen 1 und 2 und etwaigen zusätzlichen Unterlagen wird eine Übersetzung in die Amtssprache des ersuchten Mitgliedstaats oder, wenn es in diesem Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt, in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Ortes, an dem das Ersuchen ausgeführt werden soll, oder in eine andere Sprache, die der ersuchte Mitgliedstaat ausdrücklich akzeptiert, beigefügt. Die Mitgliedstaaten teilen die zugelassenen Sprachen nach Artikel 81 der Kommission mit.

(4) Die Informationen gemäß Absatz 1 werden der ersuchenden Zentralen Behörde spätestens drei Monate nach Eingang des Ersuchens übermittelt, es sei denn, dass dies aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht möglich ist⁶⁷.

⁶⁷ Ein Erwägungsgrund mit etwa folgendem Wortlaut ist hinzuzufügen:

"Da in einem Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung Zeit ein entscheidender Faktor ist, sollten die Informationen, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung über Zusammenarbeit, einschließlich über die Erhebung und den Austausch von Informationen in Sachen der elterlichen Verantwortung, erforderlich sind, und die Entscheidung, in der die Zustimmung zur Unterbringung eines Kindes in einem anderen Mitgliedstaat gewährt oder verweigert wird, dem ersuchenden Mitgliedstaat von der Zentralen Behörde des ersuchten Mitgliedstaats spätestens drei Monate nach Eingang des Ersuchens übermittelt werden, es sei denn, dass dies aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht möglich ist. In diesem Zusammenhang ist die zuständige nationale Behörde auch verpflichtet, die Informationen zur Verfügung zu stellen oder der ersuchten Zentralen Behörde zu erklären, warum sie dazu nicht in der Lage ist, und zwar so rechtzeitig, dass diese imstande ist, diesen Zeitrahmen einzuhalten. Dennoch sollten alle beteiligten zuständigen Behörden sich darum bemühen, noch vor Ablauf dieser Höchstfrist zu antworten."

Artikel 64a

Durchführung der in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung ergangenen Entscheidungen in einem anderen Mitgliedstaat

- (1) Ein Gericht eines Mitgliedstaats kann die Gerichte oder zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats ersuchen, es bei der Umsetzung⁶⁸ von nach dieser Verordnung in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung ergangenen Entscheidungen zu unterstützen, insbesondere bei der Sicherstellung der wirksamen Ausübung des Umgangsrechts.**
- (2) Dem Ersuchen nach Absatz 1 und etwaigen zusätzlichen Unterlagen wird eine Übersetzung in die Amtssprache des ersuchten Mitgliedstaats oder, wenn es in diesem Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt, in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Ortes, an dem das Ersuchen ausgeführt werden soll, oder in eine andere Sprache, die der ersuchte Mitgliedstaat ausdrücklich akzeptiert, beigefügt. Die Mitgliedstaaten teilen die zugelassenen Sprachen nach Artikel 81 der Kommission mit.**

⁶⁸ Ein Erwägungsgrund mit etwa folgendem Wortlaut ist hinzuzufügen:

"Hat ein Gericht eines Mitgliedstaats bereits eine Entscheidung in einem Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung getroffen oder steht kurz davor, eine solche Entscheidung zu treffen, und soll diese Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat umgesetzt werden, so sollte das Gericht die Gerichte oder zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaats auffordern können, bei der Umsetzung der Entscheidung Unterstützung zu leisten. Dies sollte beispielsweise für Entscheidungen gelten, mit denen das Recht auf begleiteten Umgang gewährt wird, das in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat des Gerichts ausgeübt werden soll, das das Umgangsrecht gewährt hat, oder für Entscheidungen, die sonstige Begleitmaßnahmen des Gerichts oder der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Entscheidung umzusetzen ist, nach sich ziehen."

Artikel 65

Unterbringung eines Kindes in einem anderen Mitgliedstaat⁶⁹

⁶⁹

Ein Erwägungsgrund mit etwa folgendem Wortlaut ist hinzuzufügen:

"Wird im Mitgliedstaat des gewöhnlichen Aufenthalts eines Kindes eine Entscheidung in Erwägung gezogen, das Kind in einem Heim oder in Pflege unterzubringen, so sollte das Gericht in der frühesten Verfahrensphase geeignete Maßnahmen in Betracht ziehen, mit denen die Rechte des Kindes gewahrt werden, insbesondere das Recht, seine Identität und den Kontakt zu den Eltern oder gegebenenfalls zu anderen Verwandten im Einklang mit den Artikeln 8, 9 und 20 des VN-Kinderrechtsübereinkommens zu behalten. Ist dem Gericht bekannt, dass das Kind eine enge Bindung zu einem anderen Mitgliedstaat hat, könnten die geeigneten Maßnahmen insbesondere eine Benachrichtigung der Konsularstelle dieses Mitgliedstaats umfassen, wenn Artikel 37 Buchstabe b des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen gilt. Dieses Wissen könnte auch aufgrund von Informationen der Zentralen Behörde dieses anderen Mitgliedstaates vorhanden sein. Im Rahmen dieser geeigneten Maßnahmen könnte auch ein Ersuchen gemäß dieser Verordnung an diesen Mitgliedstaat gerichtet werden, in dem um Informationen über ein Elternteil, einen Verwandten oder andere Personen gebeten wird, die geeignet sein könnten, für das Kind zu sorgen. Je nach den Umständen kann das Gericht außerdem um Informationen über Verfahren und Entscheidungen betreffend einen Elternteil oder Geschwister des Kindes ersuchen. Wichtigster Gesichtspunkt sollte nach wie vor das Kindeswohl sein. Insbesondere sollte keine dieser Bestimmungen die nationalen Rechtsvorschriften oder Verfahren für eine etwaige Unterbringungsentscheidung berühren, die ein Gericht oder eine zuständige Behörde in dem Mitgliedstaat erlassen hat, der diese Unterbringung in Betracht zieht. Insbesondere wären die Behörden des Mitgliedstaats, der die gerichtliche Zuständigkeit besitzt, dadurch nicht verpflichtet, das Kind in einem anderen Mitgliedstaat unterzubringen oder diesen Mitgliedstaat weiter an Unterbringungsentscheidungen oder -verfahren zu beteiligen."

(1) Erwägt (...) ein Gericht oder eine zuständige Behörde die Unterbringung eines Kindes in einem anderen Mitgliedstaat,⁷⁰ so holt es bzw. sie vorher die Zustimmung der zuständigen Behörde jenes anderen Mitgliedstaats ein. Zu diesem Zweck übermittelt (...) die Zentrale Behörde des **ersuchenden** Mitgliedstaats der Zentralen Behörde des **ersuchten** Mitgliedstaats, in dem das Kind untergebracht werden soll, ein Ersuchen um Zustimmung, das einen Bericht über das Kind und die Gründe für die geplante Unterbringung oder Betreuung, **Informationen über jede in Betracht gezogene Finanzierung und alle anderen als relevant erachteten Informationen wie z. B. die voraussichtliche Dauer der Unterbringung** enthält⁷¹.

⁷⁰ Ein Erwägungsgrund mit etwa folgendem Wortlaut ist hinzuzufügen:

"Jede Art von Unterbringung eines Kindes in Pflege – also bei einer oder mehreren Privatpersonen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren – oder in einem Heim, beispielsweise in einem Waisenhaus oder in einem Kinderheim, in einem anderen Mitgliedstaat sollte in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, wenn sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, wie dies bei der Unterbringung im Hinblick auf eine Adoption, der Unterbringung bei einem Elternteil oder gegebenenfalls bei einem/einer anderen nahen Verwandten gemäß der Erklärung des Aufnahmemitgliedstaates der Fall ist. Infolgedessen sollten 'Unterbringungen aus erzieherischen Gründen', die von einem Gericht angeordnet oder von einer zuständigen Behörde mit Zustimmung oder auf Antrag der Eltern oder des Kindes infolge eines Problemverhaltens des Kindes veranlasst werden, einbezogen sein. Ausgeschlossen sein sollte nur eine Unterbringung, die – sei es aus erzieherischen Gründen oder als Strafmaßnahme – aufgrund einer Handlung des Kindes angeordnet oder veranlasst wurde, die, wenn sie von einem Erwachsenen begangen worden wäre, nach nationalem Strafrecht als strafbare Handlung eingestuft werden könnte, unabhängig davon, ob dies im speziellen Fall zu einer Verurteilung führen könnte."

⁷¹ Ein Erwägungsgrund mit etwa folgendem Wortlaut ist hinzuzufügen:

"Zieht ein Gericht oder eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaats die Unterbringung eines Kindes in einem anderen Mitgliedstaat in Erwägung, so sollte vor der Unterbringung ein Konsultationsverfahren zur Einholung der Zustimmung durchgeführt werden. Vor der Anordnung oder Veranlassung der Unterbringung sollte das Gericht oder die anordnende Behörde die Zustimmung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats erhalten, in dem das Kind untergebracht werden würde. Geht innerhalb von drei Monaten keine Antwort ein, so sollte dies nicht als Zustimmung aufgefasst werden, und ohne Zustimmung sollte die Unterbringung nicht erfolgen. Das Ersuchen um Zustimmung sollte zumindest einen Bericht über das Kind zusammen mit den Gründen für die geplante Unterbringung oder Betreuung, die voraussichtliche Dauer der Unterbringung, Informationen über jede in Betracht gezogene Finanzierung beinhalten, dazu noch alle anderen Informationen, die der ersuchte Mitgliedstaat als relevant erachten könnte, wie die geplante Überwachung der Maßnahme, Regelungen für den Kontakt zu den Eltern, anderen Verwandten oder anderen Personen, zu denen das Kind eine enge Beziehung hat, oder die Gründe, aus denen ein derartiger Kontakt in Anbetracht des Artikels 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht in Erwägung gezogen wird.

Wurde die Zustimmung zur Unterbringung für eine bestimmte Dauer erteilt, so sollte diese Zustimmung in Anbetracht der Rechtsprechung des Gerichtshofs nicht für Entscheidungen oder Regelungen gelten, mit denen die Dauer der Unterbringung verlängert wird. Unter diesen Umständen sollte ein neues Ersuchen um Zustimmung ergehen."

(1a) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Kind bei einem Elternteil untergebracht werden soll.

Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass ihre Zustimmung gemäß Absatz 1 für Unterbringungen in ihrem eigenen Hoheitsgebiet bei bestimmten Kategorien naher Verwandter über die Eltern hinaus nicht erforderlich ist. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission die entsprechenden Kategorien gemäß Artikel 81 mit.

(1b) Die Zentrale Behörde eines anderen Mitgliedstaats kann ein Gericht oder eine zuständige Behörde, die die Unterbringung eines Kindes in Betracht ziehen, über die enge Bindung des Kindes zu diesem Mitgliedstaat informieren. Dadurch werden die nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren des Mitgliedstaats, der die Unterbringung in Betracht zieht, nicht berührt.

(2) Dem Ersuchen und (...) etwaigen zusätzlichen Unterlagen nach Absatz 1 wird eine Übersetzung in die Amtssprache des ersuchten Mitgliedstaats oder, wenn es in diesem Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt, in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des (...) Ortes, an dem das Ersuchen ausgeführt werden soll, oder in eine andere Sprache, die der ersuchte Mitgliedstaat ausdrücklich akzeptiert, beigefügt. Die Mitgliedstaaten teilen die zugelassenen Sprachen nach Artikel 81 der Kommission mit.

(3) Die (...) Unterbringung nach Absatz 1 (...) wird vom ersuchenden Mitgliedstaat erst angeordnet oder veranlasst, (...) nachdem die zuständige Behörde des ersuchten Mitgliedstaats der Unterbringung zugestimmt hat.

(4) Die (...) Entscheidung über die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung wird der ersuchenden Zentralen Behörde spätestens **drei Monate nach Eingang des Ersuchens übermittelt, es sei denn, dass dies aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht möglich ist⁷².**

⁷² Siehe vorgeschlagenen Erwägungsgrund in Fußnote 67.

(5) Für das Verfahren zur Einholung der Zustimmung gilt das nationale Recht des ersuchten Mitgliedstaats⁷³.

(6) Durch diesen Artikel werden die Zentralen Behörden oder die zuständigen Behörden nicht daran gehindert, Vereinbarungen oder Abmachungen mit den Zentralen Behörden oder den zuständigen Behörden eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten zu treffen oder beizubehalten, mit denen das Verfahren der Konsultation zur Einholung der Zustimmung in ihren gegenseitigen Beziehungen vereinfacht wird.

Artikel 66

(...) Kosten der Zentralen Behörden

(...) (1) Die Unterstützung durch die Zentralen Behörden nach dieser Verordnung erfolgt unentgeltlich.

(2) Jede Zentrale Behörde trägt die Kosten, **die ihr durch die Anwendung dieser Verordnung entstehen.**

Artikel 67

Zusammenkünfte der Zentralen Behörden

(1) Zur leichteren Anwendung dieser Verordnung werden regelmäßig Zusammenkünfte der Zentralen Behörden einberufen.

⁷³ Ein Erwägungsgrund mit etwa folgendem Wortlaut ist hinzuzufügen:

"Außerdem haben die Mitgliedstaaten im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs für die Zustimmung gemäß der Verordnung klare Regeln und Verfahren vorzusehen, um Rechtssicherheit und Schnelligkeit zu gewährleisten. Die Verfahren sollten unter anderem der zuständigen Behörde ermöglichen, ihre Zustimmung rasch zu erteilen oder zu verweigern."

- (2) Die Einberufung der Zusammenkünfte der Zentralen Behörden erfolgt **insbesondere durch die Kommission**⁷⁴ im Rahmen des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen im Einklang mit der Entscheidung 2001/470/EG.

KAPITEL VI

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 67a0

Anwendungsbereich

Dieses Kapitel gilt für die Bearbeitung von Ersuchen und Anträgen nach den Kapiteln III bis V dieser Verordnung.

Artikel 67a

Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen Gerichten

- (1) **Für die Zwecke dieser Verordnung können die Gerichte direkt miteinander zusammenarbeiten und kommunizieren oder einander direkt um Informationen und Unterstützung ersuchen, vorausgesetzt, die Verfahrensrechte der Parteien sowie die Vertraulichkeit der Informationen werden dabei gewahrt.**

⁷⁴

Ein Erwägungsgrund mit etwa folgendem Wortlaut ist hinzuzufügen:

"Der Umstand, dass die Einberufung der Zusammenkünfte der Zentralen Behörden insbesondere durch die Kommission im Rahmen des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen im Einklang mit der Entscheidung 2001/470/EG erfolgt, steht dem nicht entgegen, dass andere Zusammenkünfte der Zentralen Behörden abgehalten werden."

- (2) Die Zusammenarbeit im Sinne des Absatzes 1 kann auf jedem von dem Gericht als geeignet erachteten Weg erfolgen. Sie kann insbesondere Folgendes betreffen:**
- a) Kommunikation für die Zwecke der Artikel 12 und 12a;**
 - b) Informationen gemäß Artikel 14;**
 - c) Informationen über anhängige Verfahren für die Zwecke des Artikels 19;**
 - d) Kommunikation für die Zwecke der Kapitel III bis V.**

Artikel 65a

Erhebung und Übermittlung von Informationen⁷⁵

⁷⁵ Zwei Erwägungsgründe mit etwa folgendem Wortlaut sind hinzuzufügen:

- (E1) "Wenn in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist, sollte die Verordnung (EU) 2016/679 für die in Anwendung der vorliegenden Verordnung erfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten gelten. Um die Erledigung eines Ersuchens nach dieser Verordnung nicht aufs Spiel zu setzen, das beispielsweise die Rückgabe des Kindes gemäß dem Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 oder die gerichtliche Prüfung der Frage zum Gegenstand hat, ob Maßnahmen zum Schutz der Person und des Vermögens des Kindes zu treffen sind, darf insbesondere die Benachrichtigung der betroffenen Person gemäß Artikel 14 Absätze 1 bis 4 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 z.B. von für das Auffinden des Kindes erforderlichen Informationen aufgeschoben werden, bis das Ersuchen, für das diese Informationen erforderlich sind, erledigt ist. Diese Ausnahme steht im Einklang mit Artikel 14 Absatz 5 sowie Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben f, g, i und j der Verordnung (EU) Nr. 2016/679."
- (E2) "Dies hindert einen Vermittler, ein Gericht oder eine zuständige Behörde, dem bzw. der die in Absatz 1 genannten Informationen übermittelt wurden, nicht daran, Maßnahmen zum Schutz des Kindes zu ergreifen oder derartige Maßnahmen zu veranlassen, wenn die Gefahr besteht, dass das Kind Schaden nehmen könnte, oder es Anhaltspunkte für eine derartige Gefahr gibt."

- (1) Die ersuchte Zentrale Behörde übermittelt etwaige Anträge oder Ersuchen oder die darin enthaltenen Informationen in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung oder internationale Kindesentführung gemäß dieser Verordnung dem Gericht, der zuständigen Behörde ihres Mitgliedstaats bzw. einem anderen Vermittler nach den nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren.**
- (2) Ein Vermittler, ein Gericht oder eine zuständige Behörde, dem bzw. der die in Absatz 1 genannten Informationen nach dieser Verordnung übermittelt wurden, darf diese nur für die Zwecke dieser Verordnung verwenden.**
- (3) Vermittler, Gerichte oder zuständige Behörden, die im ersuchten Mitgliedstaat über die zur Erledigung eines Antrags oder Ersuchens nach dieser Verordnung erforderlichen Informationen verfügen oder für deren Erhebung zuständig sind, stellen diese Informationen der ersuchten Zentralen Behörde auf Ersuchen in den Fällen, in denen die ersuchte Zentrale Behörde keinen direkten Zugang zu den Informationen hat, zur Verfügung.**
- (4) Die ersuchte Zentrale Behörde leitet im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren die so erlangten Informationen erforderlichenfalls an die ersuchende Zentrale Behörde weiter.**

Artikel 67b

Benachrichtigung der betroffenen Person

Besteht die Gefahr, dass die Benachrichtigung der betroffenen Person die wirksame Erledigung des Ersuchens nach dieser Verordnung, für das die Informationen übermittelt wurden, beeinträchtigen könnte, so kann die Erfüllung der Verpflichtung, die betroffene Person gemäß Artikel 14 Absätze 1 bis 4 der Verordnung (EU) 2016/679 zu unterrichten, aufgeschoben werden, bis das Ersuchen erledigt ist⁷⁶.

Artikel 67c

Nichtoffenlegung von Informationen⁷⁷

⁷⁶ Siehe vorgeschlagenen Erwägungsgrund in Fußnote 75.

⁷⁷ Folgender Text wird nach dem in Fußnote 75 vorgeschlagenen Erwägungsgrund hinzugefügt: "In Fällen, in denen die Offenlegung oder Bestätigung der einschlägigen Informationen das Kindeswohl beeinträchtigen könnte, wie beispielsweise in Fällen häuslicher Gewalt, in denen ein Gericht angeordnet hat, dass die neue Anschrift des Kindes dem Antragsteller nicht bekanntgemacht werden darf, wird in dieser Verordnung ein sorgsam austariertes Gleichgewicht angestrebt. In dieser Verordnung ist zwar vorgesehen, dass eine Zentrale Behörde, ein Gericht oder eine zuständige Behörde dem Antragsteller oder einer dritten Partei Informationen, die für die Zwecke dieser Verordnung zusammengestellt oder weitergegeben wurden, nicht offenlegen oder bestätigen sollte, wenn ihres bzw. seines Erachtens durch eine solche Offenlegung oder Bestätigung die Gesundheit, Sicherheit oder Freiheit des Kindes oder einer anderen Person in Gefahr gebracht würde, jedoch wird in der Verordnung betont, dass dies nicht der Erhebung und Weitergabe von Informationen durch die Zentralen Behörden, Gerichte und zuständigen Behörden und zwischen ihnen entgegenstehen sollte, insofern diese zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund dieser Verordnung erforderlich sind. Das bedeutet, dass ein Antrag nach dieser Verordnung bearbeitet werden könnte, ohne dass dem Antragsteller alle zu seiner Bearbeitung erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden, wenn dies möglich und angezeigt ist. Wenn es im nationalen Recht vorgesehen ist, könnte beispielsweise eine Zentrale Behörde Verfahren im Namen eines Antragstellers einleiten, ohne dem Antragsteller die Informationen über den Aufenthaltsort des Kindes zur Verfügung zu stellen. In Fällen, in denen schon das Ersuchen selbst die Gesundheit, Sicherheit oder Freiheit des Kindes oder einer anderen Person in Gefahr bringen könnte, sollte nach dieser Verordnung keine Verpflichtung zu einem derartigen Ersuchen bestehen."

- (1) Eine Zentrale Behörde, ein Gericht oder eine zuständige Behörde legt Informationen, die für die Zwecke der Kapitel III bis VI erhoben wurden, nicht offen oder bestätigt sie nicht, wenn sie bzw. es feststellt, dass dies die Gesundheit, Sicherheit oder Freiheit des Kindes oder einer anderen Person beeinträchtigen könnte.
- (2) Einer in einem Mitgliedstaat diesbezüglich getroffenen Feststellung wird von den Zentralen Behörden, Gerichten und zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten Rechnung getragen, insbesondere in Fällen häuslicher Gewalt.
- (3) Dieser Artikel steht in keiner Weise der Erhebung und Übermittlung von Informationen durch die Zentralen Behörden, Gerichte und zuständigen Behörden und der Übermittlung der Informationen zwischen ihnen entgegen, soweit dies notwendig ist, um den Verpflichtungen nach den Kapiteln III bis VI nachzukommen.

Artikel 68

Legalisation oder ähnliche Förmlichkeit

(...) Im Rahmen dieser Verordnung bedarf es weder der Legalisation noch einer ähnlichen Förmlichkeit.

Artikel 69

(...) Sprachenregelung

- (1) Ist nach dieser Verordnung eine Übersetzung oder Transliteration erforderlich, so erfolgt diese unbeschadet des Artikels 35/47j Absatz 2 Buchstabe a in die Amtssprache des betreffenden Mitgliedstaats oder, wenn es in diesem Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt, im Einklang mit dem Recht dieses Mitgliedstaats in die Verfahrenssprache oder eine der Verfahrenssprachen des Ortes, an dem eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Entscheidung geltend gemacht oder ein Antrag gestellt wird.

(2) Die Übersetzung oder Transliteration des relevanten Inhalts der Bescheinigungen nach den Artikeln (...) **36a, 47l** und 56 kann in eine andere Amtssprache oder andere Amtssprachen der Organe der Union erfolgen, deren Zulassung der betreffende Mitgliedstaat nach Artikel 81 mitgeteilt hat.

(3) (...) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission die Amtssprache(n) der Organe der Union mit, die er außer seiner/seinen eigenen Sprache(n) für Mitteilungen an die Zentralen Behörden zulässt.

(4) Übersetzungen, die für die Zwecke (...) **der Kapitel III und IV** dieser Verordnung erforderlich sind, werden von einer Person erstellt, die zur Anfertigung von Übersetzungen in einem der Mitgliedstaaten befugt ist.

KAPITEL VII

DELEGIERTE RECHTSAKTE

Artikel 70

Änderungen der Anhänge

Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 71 delegierte Rechtsakte zur Änderung der (...) **[jeweiligen]⁷⁸ Anhänge anzunehmen, um diese Anhänge zu aktualisieren oder technische Änderungen an ihnen vorzunehmen.**

⁷⁸ Die Bezugnahmen auf die Anhänge werden später eingesetzt.

Artikel 71

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 70 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen.
- (3) Die Befugnisübertragung nach Artikel 70 kann vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Inter-institutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 enthaltenen Grundsätzen.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der nach Artikel 70 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an den Rat keine Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist der Rat der Kommission mitgeteilt hat, dass er keine Einwände erheben wird. Auf Initiative des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.
- (7) Das Europäische Parlament wird von der Annahme eines delegierten Rechtsakts durch die Kommission, von gegen ihn vorgebrachten Einwänden oder von dem Widerruf der Befugnisübertragung durch den Rat in Kenntnis gesetzt.

KAPITEL VIII

VERHÄLTNIS ZU ANDEREN RECHTSINSTRUMENTEN

Artikel 72

Verhältnis zu anderen Rechtsinstrumenten⁷⁹

- (1) Vorbehaltlich (...) des Absatzes 2 dieses Artikels und der Artikel 73 bis 78 ersetzt diese Verordnung die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 bestehenden, zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten geschlossenen Übereinkünfte, die in dieser Verordnung geregelte Bereiche betreffen.**
- (2) Finnland und Schweden konnten im Einklang mit Artikel 59 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 und unter den in dessen Buchstaben b und c aufgeführten Bedingungen erklären, dass das Übereinkommen vom 6. Februar 1931 zwischen Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden mit Bestimmungen des internationalen Verfahrensrechts über Ehe, Adoption und Vormundschaft einschließlich des Schlussprotokolls anstelle dieser Verordnung ganz oder teilweise auf ihre gegenseitigen Beziehungen anwendbar ist. Die jeweiligen Erklärungen wurden im Amtsblatt der Europäischen Union als Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 veröffentlicht. Die betreffenden Mitgliedstaaten können ihre Erklärung jederzeit ganz oder teilweise widerrufen.**
- (3) Die Zuständigkeitskriterien in künftigen Übereinkünften zwischen den in Absatz 2 genannten Mitgliedstaaten, die in dieser Verordnung geregelte Bereiche betreffen, müssen mit den Kriterien dieser Verordnung im Einklang stehen.**

⁷⁹ Ein Erwägungsgrund mit etwa folgendem Wortlaut ist hinzuzufügen:
"Es sei darauf hingewiesen, dass für Abkommen mit einem oder mehreren Drittstaaten, die von einem Mitgliedstaat vor dem Zeitpunkt seines Beitritts zur Union geschlossen wurden, Artikel 351 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet."

(4)Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung von Bürgern der Union aus Gründen der Staatsangehörigkeit wird eingehalten.

(5)Entscheidungen, die in einem der nordischen Staaten, der eine Erklärung nach Absatz 2 abgegeben hat, aufgrund eines Zuständigkeitskriteriums erlassen werden, das einem der in Kapitel II vorgesehenen Zuständigkeitskriterien entspricht, werden in den anderen Mitgliedstaaten gemäß den Bestimmungen des Kapitels IV Abschnitt 1 anerkannt und vollstreckt.

(6)Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission

- a) eine Abschrift der Übereinkünfte sowie der einheitlichen Gesetze zur Durchführung dieser Übereinkünfte gemäß Absatz 3;**
- b) jede Kündigung oder Änderung der Übereinkünfte sowie der einheitlichen Gesetze im Sinne der Absätze 2 und 3.**

Diese Informationen werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 73

Verhältnis zu bestimmten multilateralen Übereinkommen

Im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten hat diese Verordnung vor den nachstehenden Übereinkommen insoweit Vorrang, als diese Bereiche betreffen, die in dieser Verordnung geregelt sind:

- a) Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen,
- b) Luxemburger Übereinkommen vom 8. September 1967 über die Anerkennung von Entscheidungen in Ehesachen,
- c) Haager Übereinkommen vom 1. Juni 1970 über die Anerkennung von Ehescheidungen und der Trennung von Tisch und Bett,
- d) Europäisches Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses.

Artikel 74

Verhältnis zum Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung

Im Falle eines Kindes, das widerrechtlich in einen anderen als den Mitgliedstaat verbracht wurde oder widerrechtlich dort zurückgehalten wird, in dem das Kind unmittelbar vor dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, wird das Haager Übereinkommen von 1980 (...), **ergänzt durch die Bestimmungen der Kapitel III und VI dieser Verordnung**, weiterhin angewandt. **Muss eine Entscheidung, mit der die Rückgabe des Kindes gemäß dem Haager Übereinkommen von 1980 angeordnet wurde und die in einem Mitgliedstaat ergangen ist, infolge einer weiteren widerrechtlichen Verbringung oder eines weiteren widerrechtlichen Zurückhaltens des Kindes in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt und vollstreckt werden, so gilt Kapitel IV.**

Artikel 75

Verhältnis zum Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern

- (1) Im Verhältnis zum Haager Übereinkommen von 1996 ist diese Verordnung anwendbar
 - a) vorbehaltlich des Absatzes 2, wenn das betreffende Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat;
 - b) in Fragen der Anerkennung und der Vollstreckung einer von (...) **einem Gericht** eines Mitgliedstaats erlassenen Entscheidung im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats, auch wenn das betreffende Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Staates hat, der Vertragspartei des genannten Übereinkommens ist, in dem diese Verordnung jedoch nicht gilt.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 gilt Folgendes:

- a) Haben die Parteien die Zuständigkeit (...) **eines Gerichts** in einem Staat vereinbart, der Vertragspartei des Haager Übereinkommens von 1996 ist, in dem diese Verordnung jedoch nicht gilt, so findet Artikel 10 des genannten Übereinkommens Anwendung;
- b) Auf die Übertragung der Zuständigkeit zwischen einem Gericht eines Mitgliedstaats und einem Gericht eines Staats, der Vertragspartei des Haager Übereinkommens von 1996 ist, in dem diese Verordnung jedoch nicht gilt, finden die Artikel 8 und 9 des genannten Übereinkommens Anwendung;
- c) Ist ein Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung bei (...) **einem Gericht** eines Staates, der Vertragspartei des Haager Übereinkommens von 1996 ist, in dem diese Verordnung jedoch nicht gilt, zu dem Zeitpunkt anhängig, zu dem (...) **ein Gericht** in einem Mitgliedstaat mit einem dasselbe Kind betreffenden Verfahren wegen desselben Anspruchs befasst ist, so findet Artikel 13 des genannten Übereinkommens Anwendung.⁸⁰

(...)

Artikel 76

Fortbestand der Wirksamkeit

- (1) Die in den Artikeln 72 bis 75 genannten Übereinkünfte behalten ihre Wirksamkeit für die Rechtsgebiete, die durch diese Verordnung nicht geregelt werden.
- (2) Die in den Artikeln 73 (...) **bis** 75 genannten Übereinkommen, insbesondere die Haager Übereinkommen von 1980 und 1996, behalten nach Maßgabe der Artikel 73 (...) **bis** 75 ihre Wirksamkeit zwischen den ihnen angehörenden Mitgliedstaaten.

⁸⁰ Ein Erwägungsgrund mit etwa folgendem Wortlaut ist hinzuzufügen:

"Das für die elterliche Verantwortung geltende Recht sollte im Einklang mit den Bestimmungen des Kapitels III des Haager Übereinkommens von 1996 festgelegt werden. Bei der Anwendung dieses Übereinkommens in Verfahren vor einem Gericht eines Mitgliedstaats, in dem diese Verordnung gilt, sollte die Bezugnahme in Artikel 15 Absatz 1 dieses Übereinkommens auf 'die Bestimmungen des Kapitels II' dieses Übereinkommens als Bezugnahme auf 'die Bestimmungen dieser Verordnung' verstanden werden."

Artikel 77

Verträge mit dem Heiligen Stuhl

- (1) Diese Verordnung gilt unbeschadet des am (...) **18. Mai 2004** in der Vatikanstadt zwischen dem Heiligen Stuhl und Portugal unterzeichneten Internationalen Vertrags (Konkordat).
- (2) Eine Entscheidung über die Ungültigkeit der Ehe gemäß dem in Absatz 1 genannten Vertrag wird in den Mitgliedstaaten unter den in Kapitel IV Abschnitt 1 **Unterabschnitt 1** vorgesehenen Bedingungen anerkannt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für folgende internationalen Verträge (...) mit dem Heiligen Stuhl:
 - a) Lateranvertrag vom 11. Februar 1929 zwischen Italien und dem Heiligen Stuhl, geändert durch die am 18. Februar 1984 in Rom unterzeichnete Vereinbarung mit Zusatzprotokoll,
 - b) Vereinbarung vom 3. Januar 1979 über Rechtsangelegenheiten zwischen dem Heiligen Stuhl und Spanien,
 - c) Vereinbarung zwischen dem Heiligen Stuhl und Malta über die Anerkennung der zivilrechtlichen Wirkungen von Ehen, die nach kanonischem Recht geschlossen wurden, sowie von diese Ehen betreffenden Entscheidungen der Kirchenbehörden und -gerichte vom 3. Februar 1993, einschließlich des Anwendungsprotokolls vom selben Tag, zusammen mit dem dritten Zusatzprotokoll vom (...) **27. Januar 2014**.
- (4) Für die Anerkennung der Entscheidungen im Sinne des Absatzes 2 können in Spanien, Italien oder Malta dieselben Verfahren und Nachprüfungen vorgegeben werden, die auch für Entscheidungen der Kirchengerichte gemäß den in Absatz 3 genannten internationalen Verträgen mit dem Heiligen Stuhl gelten.

- (5) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission
- a) eine Abschrift der in den Absätzen 1 und 3 genannten Verträge,
 - b) jede Kündigung oder Änderung dieser Verträge.

KAPITEL IX

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 78

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung gilt nur für am oder nach dem [*Geltungsbeginn dieser Verordnung*] eingeleitete gerichtliche Verfahren, förmlich errichtete oder eingetragene öffentliche Urkunden und eingetragene Vereinbarungen.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 gilt weiter für Entscheidungen in vor dem [*Geltungsbeginn dieser Verordnung*] eingeleiteten gerichtlichen Verfahren, für vor dem [*Geltungsbeginn dieser Verordnung*] förmlich errichtete oder eingetragene öffentliche Urkunden und für Vereinbarungen, (...) **die in dem Mitgliedstaat, in dem sie vor dem /Geltungsbeginn dieser Verordnung/ geschlossen wurden, vollstreckbar geworden sind** und in den Anwendungsbereich der genannten Verordnung fallen.

Artikel 79

Monitoring und Evaluierung

- (1) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bis zum [*10 Jahre nach Geltungsbeginn*] gestützt auf die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen einen Bericht über die Ex-post-Evaluierung dieser Verordnung. Dem Bericht wird, falls notwendig, ein Gesetzgebungsvorschlag beigefügt.

(2) (...) Zum [3 Jahre nach Beginn der Anwendung] stellen die Mitgliedstaaten Informationen, die für die Evaluierung des Funktionierens und der Anwendung dieser Verordnung sachdienlich sind, soweit verfügbar auf Anfrage der Kommission zur Verfügung; dabei handelt es sich um

- a) die Zahl der Entscheidungen in Ehesachen oder in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung, in denen die Zuständigkeit auf den in dieser Verordnung festgelegten Zuständigkeitsvorschriften beruhte;
- b) in Bezug auf die Vollstreckungsanträge nach Artikel 32 die Zahl der Fälle, in denen die Vollstreckung nicht innerhalb von sechs Wochen nach Einleitung des Vollstreckungsverfahrens erfolgte;
- c) die Zahl der Anträge auf Versagung der Anerkennung einer Entscheidung nach Artikel 39 und die Zahl der Fälle, in denen die Anerkennung versagt wurde;
- d) die Zahl der Anträge auf Versagung der Vollstreckung einer Entscheidung nach Artikel 41/47p und die Zahl der Fälle, in denen die Vollstreckung versagt wurde;
- e) die Zahl der nach den Artikeln 44/47r beziehungsweise 45/47r eingelegten Rechtsbehelfe.

Artikel 80

Mitgliedstaaten mit zwei oder mehr Rechtssystemen

Für einen Mitgliedstaat, in dem die in dieser Verordnung behandelten Fragen in verschiedenen Gebietseinheiten durch zwei oder mehr Rechtssysteme oder Regelwerke geregelt werden, gilt Folgendes:

- a) Jede Bezugnahme auf den gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat betrifft den gewöhnlichen Aufenthalt in einer Gebietseinheit.
- b) Jede Bezugnahme auf die Staatsangehörigkeit (...) betrifft die durch die Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats bezeichnete Gebietseinheit.
- c) Jede Bezugnahme auf die Behörde eines Mitgliedstaats betrifft die zuständige Behörde der Gebietseinheit innerhalb dieses Mitgliedstaats.
- d) Jede Bezugnahme auf die Vorschriften des ersuchten Mitgliedstaats betrifft die Vorschriften der Gebietseinheit, in der die Zuständigkeit geltend gemacht oder die Anerkennung oder Vollstreckung beantragt wird.

Artikel 81

Der Kommission mitzuteilende Angaben

- (1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission Folgendes mit:
- a) alle Behörden nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b1 und b2 und Artikel 58 Absatz 2;
 - b) die Gerichte und Behörden, die für die Ausstellung der Bescheinigungen nach Artikel 36a Absatz 1 und Artikel 56 zuständig sind, und die Gerichte, die für die Berichtigung der Bescheinigungen nach Artikel 36b Absatz 1, Artikel 47m Absatz 1, Artikel 47m1 und Artikel 56 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 36b Absatz 1 zuständig sind;
 - c) die in Artikel 27 Absatz 3, Artikel 32/47f, Artikel 39 Absatz 1, Artikel 41/47p Absatz 1, Artikel 44/47r Absatz 2 und Artikel 45/47r genannten Gerichte;
 - d) die für die Vollstreckung zuständigen Behörden nach Artikel 32/47f;
 - e) die in den Artikeln 44/47r und 45/47r genannten Rechtsbehelfe;
 - f) die Namen und Anschriften der Zentralen Behörden gemäß Artikel 60 sowie die technischen Kommunikationsmittel;
 - f1) die in Artikel 65 Absatz 1a genannten Kategorien naher Verwandter, sofern anwendbar;
 - g) die Sprachen, die gemäß Artikel (...) 69 Absatz 2 für Mitteilungen an die Zentralen Behörden zugelassen sind;
 - h) die Sprachen, die gemäß (...) Artikel 64 Absatz 3, Artikel 64a Absatz 2, Artikel 65 Absatz 2 und Artikel 69 Absatz 2 für die Übersetzungen zugelassen sind.

(...)

(...)

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die in Absatz 1 genannten Angaben bis zum [...] *einundzwanzig Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung (...)]* mit.
- (3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle Änderungen der Angaben **nach Absatz 1** mit.
- (4) Die in Absatz 1 genannten Angaben werden von der Kommission auf geeignete Weise, insbesondere über das Europäische Justizportal, veröffentlicht.

Artikel 82

Aufhebung

- (1) Vorbehaltlich des Artikels 78 Absatz 2 **der vorliegenden Verordnung** wird die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 mit Wirkung vom [*Geltungsbeginn dieser Verordnung*] aufgehoben.
- (2) Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang [V] zu lesen.

Artikel 83

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
- (2) **Diese Verordnung** gilt ab dem (...) [*ersten Tag des Monats, der auf den Ablauf eines Zeitraums von drei Jahren ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Verordnung folgt*], mit Ausnahme der Artikel 70, 71 und 81, die ab dem [*Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung*] gelten. Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident